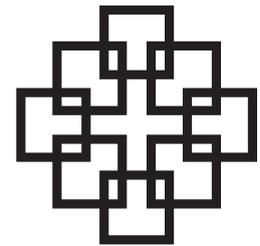


# AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 1

Darmstadt, den 17. Januar 2017

## Inhalt

### SYNODE

Beschlüsse der 2. Tagung der Zwölften  
Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main  
vom 23. bis 26. November 2016 2

Landeskirchensteuerbeschluss für  
das Jahr 2017 vom 23. November 2016 4

### GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz zur Änderung der  
Kirchensteuerordnung für die Evangelische  
Kirche in Hessen und Nassau im Bereich  
des Landes Rheinland-Pfalz  
vom 25. November 2016 6

Rechtsverordnung zur Änderung der  
Regionalverwaltungsverordnung  
vom 6. Oktober 2016 6

Verwaltungsverordnung zur Änderung  
der Dienstwegverordnung  
vom 15. Dezember 2016 7

### BEKANNTMACHUNGEN

Kirchliches Verfassungs- und  
Verwaltungsgericht der Evangelischen  
Kirche in Hessen und Nassau: Beschluss des  
Präsidiums über die Zusammensetzung der  
Kammern, die Vertretung der Mitglieder, die  
Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung  
vom 15. Dezember 2016 7

Sonder-Übernahmeverfahren 9

Dekanatswechsel der Evangelischen  
Kirchengemeinde Gonterskirchen vom  
Evangelischen Dekanat Büdinger Land in  
das Evangelische Dekanat Grünberg 10

Zusammenlegung der Evangelischen  
Kirchengemeinde Dasbach und der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Niederseelbach 10

Zusammenlegung der Evangelischen  
Kirchengemeinde Fürfeld, der Evangelischen  
Kirchengemeinde Frei-Laubersheim, der  
Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Bamberg  
und der Evangelischen Kirchengemeinde  
Tiefenthal 10

Satzung der Evangelischen Kirchlichen  
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen  
Kirchengemeinden in der Stadt Karben (ArGe)  
vom 24. November 2016 11

Informationstag zum Studium der  
Theologie und zu den Berufen Pfarrerin/  
Pfarrer, Religionslehrerin/Religionslehrer,  
Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge 13

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung 14

Befähigung als Gemeindepädagogin 14

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 14

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln 15

**DIENSTNACHRICHTEN** 16

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN** 19

## Synode

### Beschlüsse der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 23. bis 26. November 2016

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Tagesordnung wird um die Beratungspunkte „Nachwahl eines Gemeindeglieders in den Rechtsausschuss (Sammel-Drs. **60/16**)“, „Nachwahl eines Gemeindeglieders in den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (Sammel-Drs. **60/16**)“ und „Resolution zum Syrienkonflikt (Drs. **61/16**)“ erweitert. Der Tagesordnungspunkt „Wahlen in die Disziplinarkammer“ (Drs. **52/16**) wird von der Tagesordnung abgesetzt.
3. Folgende Berichte werden entgegen genommen:
  - a. Bericht des Präses (Drs. **22/16**)
  - b. Berichte der Kirchenleitung:
    - Bericht von der Themenvision „Herausforderungen in ländlichen Räumen“ (Drs. **23/16**)  
Der Bericht wird zur weiteren Befassung mit dem Thema an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Theologischen Ausschuss, den Verwaltungsausschuss und den Kirchensynodalvorstand (federführend) gegeben.
    - Bericht von den Visitationen im Bereich der Gesamtkirche (Drs. **24/16**)  
Der Bericht wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Theologischen Ausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss gegeben.
    - „Gut gelebter Alltag“ – Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2016 (Drs. **25/16**)  
Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.  
Ein synodaler Antrag sowie der Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. **57/16**) werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend), den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
  - c. Bericht über die Tagungshäuser in der EKHN (Drs. **26/16**, *nur schriftlich*)  
Eine Frage dazu wird zur Beantwortung an den Kirchensynodalvorstand weiter gegeben.
  - Bericht des Kooperationsrates (Drs. **27/16**)
  - Bericht: „Der ‚Endspurt‘ der Reformationsdekade in der EKHN: Arbeitsstrukturen, Gremien, Projekte“ (Drs. **28/16**)
  - Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Geschäftsjahr 2015 (Drs. **29/16**)  
Die Synode nimmt die Jahresrechnung mit dem Prüfbescheid ab.
  - Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel (Drs. **30/16**, *nur schriftlich*)  
Ein synodaler Antrag wird an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.
  - Projektstatusbericht D R I N „Dabeisein – Räume entdecken – Initiativ werden – Nachbarschaft leben“ (Drs. **31/16**, *nur schriftlich*)
  - Sachstandsbericht Einführung Doppik (Drs. **32/16**)  
Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Ried (Drs. **58/16**) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
  - Bericht zu „Perspektiven in der Notfallseelsorge der EKHN“ (Drs. **46/16**)  
Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Theologischen Ausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
  - Bericht über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **34/16**, *nur schriftlich*)
  - c. Berichte der Ausschüsse (Drs. **35/16**, *nur schriftlich*)
  - d. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses (keine Drs.)
  - e. Berichte der EKD-Synodalen über die 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKD (Drs. **36-1/16** bis **36-5/16**)
4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl.

- Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2017 (Drs. **38/16**) wird verabschiedet.
- a. Der synodale Antrag bezügl. einer Wiedererrichtung der 0,5 Pfarrstelle im ZGV in Mainz im Referat Ländlicher Raum wird mit der Bitte um Prüfung des inhaltlichen Anliegens an die Kirchenleitung als Material überwiesen.
  - b. Der Antrag des Dekanats Ingelheim zur Errichtung einer Stelle für Medienpädagogik (Drs. **59/16**) wird abgelehnt.
  - c. Der synodale Antrag zur Propstei-Reform wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
  - d. Der synodale Antrag zu Kindertagesstätten wird als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und an die Kirchenleitung überwiesen.
  - e. Der Kirchensynodalvorstand wird gebeten, bis zur Frühjahrssynode 2017 ein Konzept vorzulegen, wie die synodalen Ausschüsse bei der Erarbeitung des Sparkonzeptes beteiligt werden sollen.
  - f. Der synodale Antrag zum Aufsetzen eines Projektes zum einrichtungsübergreifenden Facility Management und Buchungssystem wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
  - g. Der folgende Entschließungsantrag wird beschlossen:  
  
Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss mögen grundsätzlich beraten, wie konstruktiv mit dem Angebot ko-finanzierter Stellen umgegangen werden kann, die im Einzelfall im Haushaltsplan keine Zustimmung finden (können).
5. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz (Drs. **39/16**) wird verabschiedet.
  6. Das Kirchengesetz zur Ermächtigung der Kirchenverwaltung zur Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes für die kirchlichen Körperschaften (Drs. **40/16**) wird verabschiedet.
  7. Das Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) (Drs. **41/16**) wird nach erster Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und zunächst mit Federführung für die Festlegung des weiteren Verfahrens an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.
  8. Das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Drs. **42/16**) wird nach erster Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen und Anregungen an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und an die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Kollektenpläne überwiesen.
  9. Das Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD (Drs. **43/16**) wird verabschiedet.
  10. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2017 (Drs. **44/16**) wird verabschiedet.
  11. Den Änderungen der Satzung der Diakonie Hessen (Drs. **45/16**) wird zugestimmt.
  12. Zur Fortführung der Impulspost (Drs. **47/16**) fasst die Synode den folgenden Beschluss:  
  
Die Impulspost wird fortgeführt und entsprechend der aktuellen Mediensituation weiterentwickelt. Der Synode wird alle zwei Jahre über den Stand der Impulspost berichtet.
  13. Die Kirchensynode beschließt für die Dauer der Legislaturperiode der Zwölften Kirchensynode eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Kollektenpläne zu benennen und in diese Arbeitsgruppe sechs Synodale zu entsenden. Dabei sollen drei Synodale aus dem Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung und jeweils ein/e Synodale/r aus dem Theologischen Ausschuss, aus dem Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und aus dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung entsandt werden.
  14. Die Synode gedenkt mit dem Schwerpunktthema „25 Jahre Erweiterung des Grundartikels der Kirchenordnung“ dieses Jubiläums und hört einen Gastvortrag von Prof. Dr. Doron Kiesel, Mitglied im Zentralrat der Juden in Deutschland.
  15. Propst Dr. Klaus-Volker Schütz wird mit Wirkung vom 1. April 2018 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. März 2024 zum Propst für den Propsteibereich Rheinhessen wiedergewählt.
  16. Christian Harms, Gabriele Schmidt und Dore Struckmeier-Schubert werden mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. Dezember 2022 als Gemeindeglieder in die Kirchenleitung gewählt.  
  
Ein synodaler Antrag wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und an die Kirchenleitung überwiesen.
  17. William Thum wird als Pfarrermittglied in den Benennungsausschuss gewählt.

18. Susanne Koch wird als Gemeindemitglied in den Rechtsausschuss gewählt.
19. Brigitte Tesch wird als Gemeindemitglied in den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung gewählt.
20. Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Einführung eines bundesweiten kirchlichen Ehrenamtsausweises (Drs. 54/16) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
21. Der Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zum Vorwurf des neuen Beiheftes zum evangelischen Gesangbuch (Drs. 55/16) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
22. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. 56/16).
23. Die folgende Resolution (Drs. 61/16) wird mit einer Ergänzung wie folgt beschlossen:

**„Frieden in Syrien ist möglich!“**

Anlässlich der immer katastrophaler werdenden Situation und des nicht endenden Leidens der Menschen in Syrien begrüßt die Synode die zahlreichen Initiativen in Kirche und Zivilgesellschaft, die diesen Krieg nicht stillschweigend hinnehmen, wie z.B. die Aktion „Trauerflor für Syrien / Stoppt das Morden in Syrien“ im Dekanat Rheingau-Taunus oder die Initiative der rheinland-pfälzischen Ministerpräsidentin zu einer gemeinsamen Schweigeminute und den Aufruf der Kirchen, für den Frieden zu beten.

Die Synode erinnert an die grundlegende Überzeugung von Christinnen und Christen, dass Frieden nicht mit Waffen gewonnen werden kann. Sie fordert die politisch Verantwortlichen in Deutschland und Europa auf

- den Friedensprozess unter Verantwortung der Vereinten Nationen zu stärken und Initiativen vor Ort, die sich für einen friedlichen Wandel und eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit engagieren, stärker als bisher zu unterstützen und einzubeziehen;
- Druck auf die am Krieg in Syrien beteiligten Staaten wie Russland, Iran, Saudi-Arabien, die Türkei, die USA und andere Länder auszuüben, damit sie ihre Eskalationspolitik beenden und humanitäre Hilfe möglich wird;
- keine Waffenexporte an die am Krieg Beteiligten zuzulassen und sich dafür einzusetzen, die Lieferungen von Waffen zu verhindern;
- die Anrainerstaaten Syriens, die bisher den überwiegenden Teil der syrischen Flüchtlinge aufgenommen haben, so zu unterstützen, dass sie ihre Grenzen für Flüchtlinge wieder öffnen und eine menschenwürdige Aufnahme gewährleisten können;
- geregelte Wege zur großzügigen Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus diesen Ländern und dem Kriegsgebiet in Deutschland zu schaffen

und sich mit Nachdruck für eine solidarische Aufnahme von Flüchtlingen in der Europäischen Union einzusetzen;

- die Bundes- und Landesaufnahmeprogramme für Flüchtlinge aus Syrien und anderen Ländern wiederzubeleben.

Besonders besorgt zeigt sich die Synode darüber, dass der Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen in Deutschland zurzeit immer weiter eingeschränkt wird. Dies ist für die betroffenen Familien unerträglich und erschwert die Integration. Die Synode fordert, den Familiennachzug zu in Deutschland lebenden Syrern grundsätzlich zu ermöglichen.

Die Synode dankt für das persönliche Engagement und die zahlreichen Initiativen in Gemeinden und Dekanaten und bittet darum, den Krieg in Syrien und das Leiden der Menschen immer wieder ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und sich diese Forderungen zu eigen zu machen.“

Ein synodaler Antrag wird als Material und Impuls für die synodale Arbeit an den Ausschuss für Gerechtigkeit Frieden und Bewahrung der Schöpfung und an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

\*\*\*

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2016 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

**Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2017**

**Vom 23. November 2016**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S.193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte

oder Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 19. November 2014, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 19. November 2014, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 erhoben.

3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a und 37b Einkommensteuergesetz und der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Absätze 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Ländererlasse vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) Gebrauch macht.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

Frankfurt am Main, den 25. November 2016

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. O e l s c h l ä g e r

\*\*\*

#### Anerkennung des Landes Rheinland-Pfalz

Der vorstehende Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2017 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (rheinland-pfälzischer Teil) vom 23. November 2016 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Fe-

bruar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter Nummer 3.

Mainz, den 5. Dezember 2016

Ministerium für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag  
Helmut Burkhardt

Ministerium der  
Finanzen  
Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag  
Dr. Stefan Breinersdorfer

\*\*\*

#### Hessisches Kultusministerium

#### Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Jahr 2017

Hiermit genehmige ich für den Bereich des Landes Hessen gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 283), nachstehenden, von der zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 2. Tagung am 23. bis 26. November 2016 in Frankfurt am Main für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschluss:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 19. November 2014, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 19. November 2014, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a und 37b Einkommensteuergesetz und der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Absätze 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Ländererlasse vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) Gebrauch macht.

6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2016

Az.: Z.3 - 870.400.000 - 00148 -  
In Vertretung  
Dr. Manuel Lösel

## Gesetze und Verordnungen

### **Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz**

**Vom 25. November 2016**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471), zuletzt geändert am 19. November 2014 (ABl. 2014 S. 500), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchengeld ist das nach Maßgabe des § 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte gemeinsame zu versteuernde Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner; dieses erhöht sich um die nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes gesondert besteuerten Kapitalerträge des Kirchensteuerpflichtigen, wenn der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer beantragt.“

2. Die als Anlage der Kirchensteuerordnung beigefügte Tabelle wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Bemessungsgrundlage in € (gemeinsames Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)“ werden ersetzt durch die Wörter „Bemessungsgrundlage in Euro nach § 2 Absatz 3 Satz 3“.

#### **Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Frankfurt am Main, den 26. November 2016

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . O e l s c h l ä g e r

\*\*\*

Das vorstehende Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 25. November 2016 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 5. Dezember 2016

Ministerium für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag  
Helmut Burkhardt

Ministerium der  
Finanzen  
Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag  
Dr. Stefan Breinersdorfer

### **Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung**

**Vom 6. Oktober 2016**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 26 Absatz 2 und § 31 Absatz 2 des Regionalverwaltungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 28. Januar 2016 (ABl. 2016 S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 15a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kirchaufsichtliche Genehmigungen werden von der Leiterin oder dem Leiter der Regionalverwaltung ausgesprochen. Die Ausübung der Genehmigungsbefugnis kann abweichend vom Vorstand des Regionalverwaltungsverbandes durch Dienstanzweisung auf die Abteilungsleitungen übertragen werden. Die Versagung von Genehmigungen ist hiervon ausgenommen.“

2. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23  
Übergangsbestimmung

(1) Aufgrund der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen erfolgt für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 eine geänderte Festsetzung der Budgetzuweisung gemäß § 19. Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für Diakoniestationen gemäß § 14b ist von der Übergangsbestimmung ausgenommen.

(2) Abweichend von § 19 Absatz 2 werden für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 keine Budgetwerte ermittelt. Stattdessen werden die für das Jahr 2016 festgelegten Budgetwerte beibehalten und zur Anpassung an allgemeine Kostensteigerungen im Geltungszeitraum der Übergangsregelung jährlich um den jeweils gesamtkirchlich festgelegten prozentualen Steigerungsfaktor erhöht.

(3) Abweichend von § 19 Absatz 3 werden für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 keine Leistungsmengen ermittelt. Stattdessen werden die für das Jahr 2016 festgelegten Leistungsmengen im Geltungszeitraum der Übergangsregelung beibehalten.

(4) Bei im Geltungszeitraum der Übergangsregelung entstehenden unabweisbaren Mehrbedarfen, die durch die jährliche prozentuale Erhöhung der Budgetwerte nicht gedeckt sind, erhalten die Regionalverwaltungsverbände eine Bedarfszuweisung gemäß § 20 Absatz 1 und 4.“

3. Im Anhang wird nach Nummer 1.2.8. folgende Nummer eingefügt:

„1.2.9. Erstellung von Finanzierungsprognosen für kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren der Kirchenverwaltung\*\*“

**Artikel 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.  
Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 23. Dezember 2016

Für die Kirchenleitung  
D r . J u n g

**Verwaltungsverordnung  
zur Änderung der Dienstwegverordnung**

**Vom 15. Dezember 2016**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 der Dienstwegverordnung vom 23. März 2005 (ABl. 2005 S. 137), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Allgemeine Rundschreiben der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung werden in der Regel der Empfängerin oder dem Empfänger unmittelbar zugestellt.

(2) Schriftverkehr über die Begründung oder Veränderung von Arbeitsverhältnissen wird unmittelbar mit dem Anstellungsträger geführt, soweit keine Zweifel an der kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfähigkeit bestehen.“

**Artikel 2**

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 20. Dezember 2016

Für die Kirchenleitung  
D r . J u n g

## Bekanntmachungen

**Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist.  
Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr.  
Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott,  
der da wirkt alles in allen.  
(1. Korinther 12, 4-6)

**Beschluss**

**des Präsidiums über die Zusammensetzung  
der Kammern, die Vertretung der Mitglieder,  
die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung  
für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2019**

**A.  
Anzahl der Kammern**

Es bestehen zwei Kammern.

**B.  
Regelbesetzung der Kammern**

1. Die **1. Kammer** ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Der Präsident

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
Dr. Schneider

Rechtskundige Beisitzer in der Reihenfolge des Dienstalters:

Ministerialdirigent a. D. Dr. Sauer  
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich  
Universitätsprofessor Dr. Droege

Pfarrerbeisitzer:

Dekan a. D. Schwarz

2. Die **2. Kammer** ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Der Stellvertreter des Präsidenten  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
Schecker

Rechtskundige Beisitzer in der Reihenfolge des Dienstalters:

Rechtsanwalt von Schlabrendorff  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.  
Bickel  
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht  
Schild

Pfarrerbeisitzer:

Pfarrer i. R. Dr. von Oettingen

### C.

#### Vertretung der Vorsitzenden

- Die Vorsitzenden werden von dem dienstältesten rechtskundigen Regelmitglied ihrer Kammer vertreten. Sind der Vorsitzende und sein regelmäßiger Vertreter verhindert, übernimmt das verbleibende dienstälteste rechtskundige Regelmitglied der Kammer den Vorsitz. Ist danach eine Vertretung in der Kammer nicht möglich, so wird der Vorsitzende der betroffenen Kammer von dem Vorsitzenden der anderen Kammer vertreten.
- Besteht auch diese Vertretungsmöglichkeit nicht, so sind die rechtskundigen Regelbeisitzer der anderen Kammer, hilfsweise die rechtskundigen Vertreter der betroffenen Kammer und danach die rechtskundigen Vertreter der anderen Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung berufen.

### D.

#### Vertretung der Beisitzer

- Die Regelbeisitzer der **1. Kammer** werden wie folgt vertreten:

Ministerialdirigent a. D. Dr. Sauer durch  
erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht  
Rabas-Bamberger

zweite Vertreterin: Finanzpräsidentin Böhme

Richter am Verwaltungsgericht Ermlich durch

erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht  
Dr. Funk

zweiter Vertreter: Rechtsanwalt Schweppe

Universitätsprofessor Dr. Droege durch

erster Vertreter: Rechtsanwalt Schweppe

zweite Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht  
Rabas-Bamberger

Dekan a. D. Schwarz durch

erste Vertreterin: Pfarrerin Crüwell

zweiter Vertreter: Pfarrer i. R. Dr. von Oettingen

- Die Regelbeisitzer der **2. Kammer** werden wie folgt vertreten:

Rechtsanwalt von Schlabrendorff durch

erste Vertreterin: Finanzpräsidentin Böhme

zweiter Vertreter: Rechtsanwalt Schweppe

Richter am Oberlandesgericht a. D. Bickel durch

erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht  
Dr. Funk

zweite Vertreterin: Finanzpräsidentin Böhme

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schild  
durch

erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht  
Rabas-Bamberger

zweite Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht  
Dr. Funk

Pfarrer i. R. Dr. von Oettingen durch

erste Vertreterin: Pfarrerin Crüwell

zweiter Vertreter: Dekan a. D. Schwarz

- Ist die vorstehende Vertretungsregelung für die rechtskundigen Beisitzer erschöpft, so ist der jeweils dienstjüngste rechtskundige Vertreter der betroffenen Kammer, hilfsweise der jeweils dienstjüngste rechtskundige Regelbeisitzer der anderen Kammer und danach der jeweils dienstjüngste rechtskundige Vertreter der anderen Kammer zur Vertretung berufen.

### E.

#### Vertretungsfall

Ein Vertretungsfall liegt vor, wenn ein nach der Geschäftsverteilung berufenes Mitglied des Gerichts offensichtlich verhindert ist oder sich für verhindert erklärt. Wer als Vertreter eingetreten ist, wirkt in derselben Sache bis zu ihrer vollen Erledigung mit; erst wenn er verhindert ist, tritt das ordentliche Mitglied der Kammer oder ein vorrangiger Vertreter an seine Stelle.

### F.

#### Verteilung der Geschäfte

- Die **1. Kammer** ist zuständig
  - für Entscheidungen nach § 2 Ziffer 1 KVVG (abstrakte Normenkontrolle),
  - für Entscheidungen nach § 2 Ziffer 2 KVVG (Organstreitigkeiten),
  - für Entscheidungen nach § 2 Ziffer 3 KVVG (Beschwerden gegen synodale Beschlüsse),
  - für Entscheidungen nach § 20 des Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (Rüge von Verfahrensverstößen),

- e) für Entscheidungen nach § 3 KVVG, wenn die Klageschrift erwarten lässt, dass ein Schwerpunkt des Rechtsstreits in der Anwendung und der Auslegung der Kirchenordnung liegt oder dass als Vorfrage eine Gültigkeitsprüfung von Bestimmungen eines Kirchengesetzes, einer kirchlichen Verordnung oder eines Recht setzenden Beschlusses der Kirchensynode vorzunehmen ist (Verwaltungsstreitverfahren mit verfassungsrechtlichem Einschlag),
  - f) für Entscheidungen nach der Kirchengemeindevahlordnung
  - g) für Entscheidungen über die Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern gemäß § 50 Kirchengemeindeordnung
2. Die **2. Kammer** ist zuständig
- a) für Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 KVVG (Anfechtungsklagen),
  - b) für Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 KVVG (Verpflichtungsklagen),
  - c) für Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 KVVG (Feststellungsklagen),
  - d) für Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 KVVG (sonstige kirchengesetzliche Übertragung),
- soweit nicht jeweils die erste Kammer zuständig ist.

**G.  
Zuständigkeitsbestimmung**

1. Die Geschäftsstelle legt die bei Eingang eines Antrags anzulegende Akte dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer vor. Zur seiner Unterrichtung erhält der Vorsitzende der anderen Kammer eine Kopie des eingegangenen Antrags.
2. Ist nicht eindeutig, welche Kammer zuständig ist, so stimmen sich die Vorsitzenden der beiden Kammern ab. Falls keine Übereinstimmung zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines Kammervorsitzenden das Präsidium.
3. Die Entscheidung des Präsidiums ist den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen; sie ist endgültig.

**H.  
Vertretung im Präsidium**

1. Der Präsident und sein Stellvertreter werden vertreten durch den dienstältesten rechtskundigen Beisitzer.
2. Der dienstälteste Pfarrer wird durch den im Dienstalter nächstfolgenden Pfarrer vertreten.

**I.  
Dienstalter**

Das Dienstalter der rechtskundigen Beisitzer richtet sich nach dem Tag ihrer Wahl zum Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts; das Dienstalter der Pfarrer richtet sich nach dem Tag ihrer Ordination. Bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend.

**J.  
Behandlung von Eingaben**

Geht bei einem Mitglied des Gerichts eine Eingabe ein, die keinen privaten Charakter trägt, so soll diese der Geschäftsstelle zugeleitet werden, die die Eingabe wie einen Antrag behandelt.

**K.  
Aufbewahrung dienstlicher Schriftstücke**

Dienstliche Schriftstücke (z. B. Satzabschriften, Schriftwechsel der Richter, Voten, Entscheidungsabschriften), die das einzelne Mitglied – nach seinem Ermessen – aufbewahrt, sind in besonderer Akte zu sammeln. Diese soll, wenn das Mitglied aus dem Gericht ausscheidet, an die Geschäftsstelle abgegeben werden. Dasselbe gilt für die Entscheidungssammlung des Gerichts und sonstiges zur Verfügung gestelltes Arbeitsmaterial (z. B. Gesetzestexte).

**L.  
Umlaufverfahren**

Die Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung und etwaige Änderungen können im Umlaufverfahren von den Mitgliedern des Präsidiums beschlossen werden.

**M.  
Geltungsdauer**

1. Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2019.
2. Die Zuständigkeits- und Besetzungsregelungen können während der Geltungsdauer bei Änderung des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht, bei der Neuzuweisung von Aufgaben, bei Überlastung einer Kammer und bei personellen Veränderungen geändert werden.

Darmstadt, den 15.12.2016

DAS PRÄSIDIUM  
(Dr. Schneider)      (Schecker)      (Schwarz)

**Sonder-Übernahmeverfahren**

Die Kirchenleitung hat festgelegt, dass im ersten Halbjahr 2017 für den Pfarrdienst 19 Einstellungsplätze zur Verfügung stehen. Darauf sind auch Bewerbungen von Interessenten aus anderen Kirchen möglich.

Der Stichtag für Bewerbende aus anderen Kirchen wird für das erste Halbjahr 2017 auf den 28.02.2017 festgelegt. Die Bewerbungsfrist beginnt am 01.02.2017 und endet am 28.02.2017.

Interessentinnen und Interessenten können sich bei der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Dezernat 2 – Personal, Referat Personalservice Pfarrdienst, 64276 Darmstadt, unter Vorlage folgender Unterlagen zu Händen KR Kopania bewerben:

1. Bewerbungs- und Motivationsschreiben,
2. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,

3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
5. Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personal- und Ausbildungsakte.

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen erhalten Bewerbende eine Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses.

Darmstadt, den 5. Januar 2017

Für die Kirchenverwaltung  
K o p a n i a

**Dekanatswechsel  
der Evangelischen Kirchengemeinde Gonterskirchen  
vom Evangelischen Dekanat Büdinger Land  
in das Evangelische Dekanat Grünberg**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Dekanatssynodalordnung hat die Kirchenleitung am 15. Dezember 2016 nach Anhörung des beteiligten Kirchenvorstands und auf Beschluss der Dekanatssynoden des Evangelischen Dekanats Büdinger Land sowie des Evangelischen Dekanats Grünberg beschlossen, dass die Evangelische Kirchengemeinde Gonterskirchen mit Wirkung vom 1. Januar 2017 vom Evangelischen Dekanat Büdinger Land in das Evangelische Dekanat Grünberg wechselt.

Darmstadt, 16. Dezember 2016

Für die Kirchenleitung  
D r . J u n g

**Urkunde**

**Zusammenlegung der  
Evangelischen Kirchengemeinde Dasbach und der  
Evangelischen Kirchengemeinde Niederseelbach  
beide Evangelisches Dekanat Rheingau-Taunus**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Rheingau-Taunus Folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Dasbach und die Evangelische Kirchengemeinde Niederseelbach, beide Evangelisches Dekanat Rheingau-Taunus, werden am 1. Januar 2017 zur „Evangelischen Johannesgemeinde Niederseelbach“ zusammengelegt.

**§ 2**

Die Evangelische Johannesgemeinde Niederseelbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dasbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederseelbach.

**§ 3**

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Dasbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederseelbach ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Johannesgemeinde Niederseelbach“ zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 15. Dezember 2016

Für die Kirchenverwaltung  
Z a n d e r

**Urkunde**

**Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Fürfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Frei-Laubersheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Bamberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Tiefenthal, alle Evangelisches Dekanat Wöllstein**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Wöllstein Folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Fürfeld, die Evangelische Kirchengemeinde Frei-Laubersheim, die Evangelische Kirchengemeinde Neu-Bamberg und die Evangelische Kirchengemeinde Tiefenthal, alle Evangelisches Dekanat Wöllstein, werden am 1. Januar 2017 zur „Evangelischen Kirchengemeinde am Eichelberg/Rheinhausen“ zusammengelegt.

**§ 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde am Eichelberg/Rheinhausen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Fürfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Frei-Laubersheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Bamberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Tiefenthal.

**§ 3**

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Fürfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Frei-Laubersheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Bamberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Tiefenthal ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde am Eichelberg/Rheinhausen“ zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 16. Dezember 2016

Für die Kirchenverwaltung  
Z a n d e r

**Satzung  
der Evangelischen Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft  
der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt  
Karben (ArGe)**

**Vom 24. November 2016**

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Burg-Gräfenrode, Groß-Karben (incl. Seelsorgebezirk Kloppenheim), Klein-Karben, Okarben, Petterweil und Rendel haben folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die Evangelischen Kirchengemeinden in Karben wachsen zusammen und steuern in der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Kirchengemeinden in Karben (ArGe) diesen Prozess, der von drei Zielrichtungen bestimmt ist:

1. der Entwicklung der Gemeinsamkeiten mit dem Ziel einer gemeinsamen Identität „Wir Evangelischen in Karben“ und der Hoffnung, so gemeinsam Menschen zu erreichen und Aufgaben zu meistern, die jede einzelne unserer Gemeinden überfordern.
2. der Schärfung des Profils und der Erhaltung und Weiterentwicklung der Identität jeder einzelnen Gemeinde in der ArGe.
3. Verständigung aller Karbener Kirchengemeinden bei Fragen der Personalausstattung und Verteilung insbesondere der vom Dekanat zugewiesenen Pfarrstellen sowie von gemeindepädagogischen Mitarbeitenden.

Mit der Maßgabe, dass die Kirchengemeinden der ArGe Evangelische Kirchengemeinden in Karben aufgefordert sind, im Blick auf die ArGe weiter zu arbeiten an ihrem Gemeindeprofil, am jeweiligen Stellenprofil und den jeweiligen Gemeindeprioritäten, geben sich die beteiligten Kirchengemeinden die folgende Satzung:

**§ 1**

**Bildung einer Arbeitsgemeinschaft**

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Burg-Gräfenrode, Groß-Karben (incl. Seelsorgebezirk Kloppenheim), Klein-Karben, Okarben, Petterweil und Rendel bilden zu einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung eine Arbeitsgemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Eine gemeinsame Finanzverantwortung wird nicht vereinbart.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Kirchengemeinden in Karben“.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung**

(1) Die Kirchengemeinden verfolgen mit der Arbeitsgemeinschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft darf keine Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe der Arbeitsgemeinschaft dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben.

(3) Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt etwaiges Vermögen der Arbeitsgemeinschaft an die Kirchengemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

**§ 3**

**Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft**

(1) Die Wahrnehmung der Dienste durch die in der Stadt Karben tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer regeln die beteiligten Kirchengemeinden durch eine gemeinsame Pfarrdienstordnung. Sie regelt auch die schwerpunktmäßige Zuständigkeit der beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer für folgende gemeinsame Aufgaben:

- a) Gottesdienstliche Versorgung der Altenheime
- b) Ökumene
- c) Dienst an Kindern
- d) Dienst an Jugendlichen
- e) Gesellschaftliche Verantwortung

(2) Darüber hinaus arbeiten alle Kirchengemeinden in folgenden Arbeitsbereichen zusammen:

- a) in den gemeinsamen Konfirmandenseminaren
- b) mit der gemeinsamen Gemeindepädagogin oder dem gemeinsamen Gemeindepädagogen für die Karbener Gemeinden,
- c) bei der Erstellung des gemeinsamen Gemeindebriefs

**§ 4**

**Organe der Arbeitsgemeinschaft**

(1) Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Gemeinsame Tagung
- b) die Fachausschüsse

(2) Die Amtszeit ihrer Mitglieder entspricht der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Sie führen ihr Amt fort bis zur Konstituierung der neugewählten Kirchenvorstände.

**§ 5**

**Gemeinsame Tagung**

(1) Die Gemeinsame Tagung besteht aus jeweils drei Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden, darunter ihre Vorsitzenden oder deren Stellvertretung. Für jedes Mitglied ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen, die ebenfalls Kirchenvorstandsmitglieder sein müssen.

(2) Die Gemeinsame Tagung berät und beschließt über die in § 3 Absatz 2 angegebenen Arbeitsbereiche sowie über:

- die Erhebung von Kostenbeiträgen und Umlagen in Einzelfällen (siehe § 8 Absatz 1)
- die Einsetzung von Fachausschüssen
- Herstellung des Benehmens mit dem Dekanat über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte zugewiesener gemeindepädagogischer Mitarbeitender nach § 7 Absatz 2 GpG

(3) Die Beschlüsse der Gemeinsamen Tagung sind für die Kirchengemeinden unmittelbar bindend.

(4) Die Gemeinsame Tagung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kirchengemeinden (d.h. mindestens vier von sechs Kirchengemeinden) mit mindestens je zwei Stimmen vertreten ist. Für die Beschlussfassung der Gemeinsamen Tagung gelten im Übrigen die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung sinngemäß.

(5) Die Gemeinsame Tagung findet statt:

- mindestens einmal im Jahr,
- binnen einer Frist von vier Wochen, wenn eine der sechs Kirchengemeinden dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Tagung beantragen.

auf Einladung des Vorsitzenden aus wichtigem Grund

(6) Eine Gemeinsame Tagung kann unterbleiben, wenn der Vorsitzende Beschlüsse per Umlaufbeschluss herbeiführen lässt oder die beteiligten Kirchenvorstände übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben. Die Bestimmungen von Absatz 5 bleiben davon unberührt.

(7) Die Gemeinsame Tagung kann Fachausschüsse zu den verschiedenen Aufgabengebieten bilden. Sie berichten der Gemeinsamen Tagung regelmäßig über ihre Arbeit.

(8) Die Einladung zur ersten Sitzung der neugebildeten Gemeinsamen Tagung ergeht innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung durch die Kirchenvorstandsvorsitzende oder den Kirchenvorstandsvorsitzenden der nach Alphabet für die Wahrnehmung des Vorsitzes nach § 6 Absatz 1 zuständigen Kirchengemeinde.

## § 6

### Vorsitz der Gemeinsamen Tagung

(1) Den Vorsitz der Gemeinsamen Tagung übernehmen die Kirchenvorstandsvorsitzenden im Wechsel. Sie wechseln sich jährlich im Vorsitz ab, und zwar in alphabetischer Reihenfolge der Kirchengemeinden.

(2) Durch Beschluss des jeweiligen Kirchenvorstandes kann ein anderes Kirchenvorstandsmitglied anstelle der oder des Kirchenvorstandsvorsitzenden den Vorsitz in der Gemeinsamen Tagung wahrnehmen.

(3) Stellvertreterin oder Stellvertreter im Vorsitz ist die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der in alphabetischer Reihenfolge nächstfolgenden Gemeinde.

(4) Der oder die Vorsitzende nimmt gemeinsam mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die Geschäftsführung der Gemeinsamen Tagung wahr. Ihnen können außerdem durch die Gemeinsame Tagung Aufgaben zur

selbstständigen Entscheidung und Durchführung übertragen werden. Der Beschluss zur Übertragung von Aufgaben bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Gemeinsamen Tagung.

## § 7

### Fachausschüsse

(1) Folgende Fachausschüsse sind verbindlich und werden auf Dauer angelegt:

1. Fachausschuss Kinder und Jugend nach §§ 8 bis 12 KJO
2. Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Tagung lädt zur konstituierenden Sitzung der Fachausschüsse ein.

(3) Für die Beschlussfassung gelten diese Satzung und die Kirchengemeindeordnung sinngemäß.

(4) Die Beschlüsse der Fachausschüsse sind für die Kirchengemeinden bindend.

(5) Den Fachausschüssen werden für ihre Aufgabewahrnehmung entsprechend der Regelungen des § 10 jährlich Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Der Etat der Fachausschüsse wird jeweils in der Gemeinsamen Tagung im dritten Quartal des Vorjahres beschlossen, siehe § 11 Absatz 1.

## § 8

### Fachausschuss Kinder und Jugend

(1) Jede Gemeinde entsendet je eine Person gemäß § 11 Absatz 2 KJO in den Fachausschuss, darunter sind die Profilstelleninhaber der Stellen „Dienst an der Jugend“ und „Dienst an Kindern“. Für jede entsandte Person ist jeweils eine Stellvertretung zu benennen. Daneben gehören die Gemeindepädagogin oder der Gemeindepädagoge sowie bis zu elf Mitglieder aus der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach § 11 Absatz 1 KJO, die von der Gemeinsamen Tagung berufen werden, dem Ausschuss an.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder soll zum Zeitpunkt ihrer Berufung unter 27 Jahre alt sein. Frauen und Männer sollen paritätisch vertreten sein.

(3) Der Ausschuss tagt regelmäßig dreimal pro Jahr und bei Bedarf öfter. Den Vorsitz hat der jeweilige Profilstelleninhaber der Stelle „Dienst an der Jugend“ in Karben. Der Kinder- und Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Auf begründeten Wunsch von mindestens zehn Kindern oder Jugendlichen soll der Kinder- und Jugendausschuss einberufen werden.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn jede Kirchengemeinde mit mindestens einer vom jeweiligen Kirchenvorstand entsandten Person vertreten ist und gleichzeitig mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. War der Ausschuss nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (6) Der Fachausschuss hat folgende Aufgabe:
- Wahrnehmung der in § 10 KJO beschriebenen Aufgaben
- (7) Der Ausschuss ist der Gemeinsamen Tagung berichtspflichtig.

### § 9

#### Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Jede Gemeinde entsendet je eine Person in den Fachausschuss.
- (2) Der Ausschuss tagt regelmäßig viermal pro Jahr und bei Bedarf öfter. Der Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn jede Kirchengemeinde mit mindestens einer vom jeweiligen Kirchenvorstand entsandten Person vertreten ist.
- (4) Der Fachausschuss hat die Aufgabe der regelmäßigen inhaltlichen Zusammenstellung des gemeinsamen Gemeindebriefes der Karbener Kirchengemeinden.
- (5) Der Ausschuss ist der Gemeinsamen Tagung berichtspflichtig.

### § 10

#### Kosten

- (1) Soweit der Arbeitsgemeinschaft im Zusammenhang mit der Durchführung einzelner Aufgaben oder die gemeinsame Gremienarbeit sowie der Arbeit der Fachausschüsse Kosten entstehen, beschließt die Gemeinsame Tagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder über ihre Deckung. Die Kosten für die gemeinsame Gremienarbeit werden anteilig auf die Kirchengemeinden entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder verteilt.
- (2) Die Abwicklung erfolgt über die Haushalte der Gemeinden. Die Bestimmung hierüber trifft die Gemeinsame Tagung, siehe § 7 Absatz 5.
- (3) Die Verwaltung der Mittel für die Fachausschüsse obliegt dem jeweiligen Fachausschuss.

### § 11

#### Dauer der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist auf Dauer angelegt.
- (2) Jede der beteiligten Kirchengemeinden kann ihren Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Tagung erklären. Die Kündigung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Kirchenvorstand der kündigenden Kirchengemeinde und der Genehmigung der Kirchenverwaltung.
- (3) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 12

#### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sowie eine Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft werden von der Gemeinsamen Tagung mit

einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und bedürfen der Zustimmung der Kirchenvorstände sowie der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Durch einen Beitritt von Kirchengemeinden wird keine Satzungsänderung veranlasst.

### § 13

#### Arbeitsgemeinschaften einzelner Kirchengemeinden

Bilden beteiligte Kirchengemeinden untereinander Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel einer noch weitergehenden Zusammenarbeit, so dürfen die Beschlüsse dieser Arbeitsgemeinschaften nicht den Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Kirchengemeinden in Karben und der gemeinsamen Pfarrdienstordnung widersprechen.

### § 14

#### Schlichtung

(1) Die Kirchenvorstände haben das Recht bei Nichtzustandekommen von Beschlüssen oder gegen Beschlüsse der Gemeinsamen Tagung den Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanats Wetterau zur Schlichtung anzurufen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kirchenleitung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

(2) Einsprüche sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Tagung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.

### § 15

#### Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung der beteiligten Kirchenvorstände und nach ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Januar 2017 in Kraft.

\*\*\*

Vorstehende Satzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 16. Dezember 2016

Für die Kirchenverwaltung  
Z a n d e r

#### **Informationstag zum Studium der Theologie und zu den Berufen Pfarrerin/Pfarrer, Religionslehrerin/Religionslehrer, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge**

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH) der Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, Tel. 06151 405-368, E-Mail: ute.klausen-pitz@ekhn-kv.de, bis zum 20. Januar 2017 Namen von Schülerinnen und Schülern der Klassen 11 bis 13 weiter zu geben, die am Studium der Evangelischen Theologie und dem Beruf Pfarrerin/Pfarrer oder am Studium der Sozialen Arbeit mit gemeindepädagogischer Qualifikation und dem Beruf Gemeindepädagogin/Ge-

meindepädagoge interessiert sind. Dabei sollen auch solche genannt werden, die erwägen, Evangelische Theologie als schulisches Lehrfach studieren zu wollen. Wir möchten die Schülerinnen und Schüler zu einem Informationstag am 28. Januar 2017 einladen, der über Studium und Beruf informiert. Geben Sie bitte auch den Namen und die Anschrift der Schulen an. Schulen mit gymnasialer Oberstufe erhalten das Informationsmaterial über die Kirchlichen Schulämter.

Darmstadt, den 14. Dezember 2016

Für die Kirchenverwaltung  
D r . L u d w i g

### Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Die Studentinnen und Studenten, die sich zur Ersten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum

**15. April 2017**

bei der Kirchenverwaltung in 64285 Darmstadt, Paulusplatz 1, einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular, das die Bewerberinnen und Bewerber bitte frühzeitig anfordern wollen, ist beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen erhältlich.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, die in ihren Gemeinden beheimateten Studierenden der Theologie auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Darmstadt, den 20. Dezember 2016

Für die Kirchenverwaltung  
D r . L u d w i g

### Befähigung als Gemeindepädagogin

Im Dezember 2016 haben nachfolgende Personen Ihr Kolloquium zur Befähigung als Gemeindepädagogin erfolgreich in der Kirchenverwaltung abgelegt und führen damit die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin“.

G o s e b e r g , M a r e n  
Evangelische Auferstehungsgemeinde Mainz

H a m m e r , N a t a l i y a  
Dekanat Oppenheim

H e r m a n i , A n a l e n a  
Dekanat Worms-Wonnegau

H ö l z i n g e r , T i n e  
Dekanat Wetterau

I s e l e , I s a b e l  
Kindertagesstätte St. Nicolai Frankfurt

Darmstadt, den 6. Dezember 2016

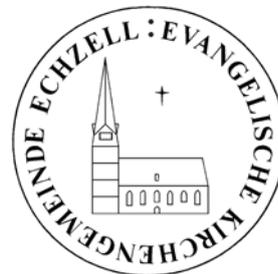
Für die Kirchenverwaltung  
D r . L u d w i g

### Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Echzell

Dekanat: Nidda

Umschrift des Dienstsiegels:  
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ECHZELL



Kirchengemeinde: am Eichelberg/Rheinhausen

Dekanat: Wöllstein

Umschrift des Dienstsiegels:  
EVANG. KIRCHENGEMEINDE AM EICHELBERG/  
RHEINHESSEN



Kirchengemeinde: Schlossgemeinde Rumpenheim

Dekanat: Offenbach am Main

Umschrift des Dienstsiegels:  
EVANGELISCHE SCHLOSSGEMEINDE  
RUMPENHEIM



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 12. Januar 2017

Für die Kirchenverwaltung  
D i e c k h o f f

---

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln**

Die Dienstsiegel der Evangelischen Versöhnungsgemeinde  
Groß-Gerau-Nord – Evangelisches Dekanat Groß-Gerau-  
Rüsselsheim – werden hiermit außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 12. Januar 2017

Für die Kirchenverwaltung

D i e c k h o f f

---

**Dienstnachrichten**

---







## Stellenausschreibungen

### Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem dieses Amtsblatt erscheint. Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Zeitspanne bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referates, OKRin Ines Flemmig, Tel. 06151 405377; E-Mail: ines.flemmig@ekhn-kv.de.

### Dekanat Westerwald, 1,0 Stelle hauptamtliche Dekanin/hauptamtlicher Dekan

Die Evangelischen Dekanate Bad Marienberg und Selters werden mit Wirkung zum 1. Januar 2018 zum „Ev. Dekanat Westerwald“ vereinigt. Spätestens zum 1. April 2018 ist die Stelle der hauptamtlichen Dekanin/des hauptamtlichen Dekans zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Dekanatsynode am 20. Januar 2018 im Einvernehmen mit der Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren. Der Dekanatsitz ist in Westerbürg vorgesehen. Das Dekanat wird von der Evangelischen Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald in Nassau unterstützt.

Das zukünftige Evangelische Dekanat Westerwald erstreckt sich von Liebenscheid im Norden bis Neuhäusel im Süden, von Alsbach im Westen bis Neunkirchen im Osten auf einer Fläche von ca. 1 000 km<sup>2</sup>. Es handelt sich flächenmäßig um das zweitgrößte Dekanat in der EKHN und befindet sich im nordwestlichen Teil unserer Landeskirche in der Propstei Nord-Nassau.

Das Dekanat ist ländlich, aber kaum noch landwirtschaftlich geprägt. In den städtischen Mittelzentren (z. B. Bad Marienberg, Hachenburg, Westerbürg, Selters, Höhr-Grenzhausen und Montabaur) wurde eine mittelständische Wirtschaftsstruktur mit qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen entwickelt. Die Wirtschafts- und Ballungsräume Rhein-Main und Köln-Bonn sind verkehrsmäßig durch die A3 und die ICE-Trasse Köln-Frankfurt gut angebunden.

Auf der Vereinigungssynode am 5. November 2016 wurden von den Synoden der Dekanate Bad Marienberg und Selters folgende Grundsätze verabschiedet:

- Stärkung der Gemeinschaft (im Sinne der Verantwortung der Gemeinden füreinander, der Zusammenarbeit mit den funktionalen Diensten und der Dienste untereinander und der formalen und der geistlichen Leitung als Dienst an den Gemeinden) (vgl. 1. Kor 12,27)
- Gerechtigkeit (im Sinne der Berücksichtigung der vielfältigen Interessen in Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen auf Basis der Gegenseitigkeit) (vgl. Mt. 7,12)
- Nachhaltigkeit (im Sinne des verantwortungsbewussten Umgangs mit natürlichen Ressourcen, anvertrauten Geldern, den Gaben der Gemeindemitglieder und dem Engagement der Mitarbeitenden) (vgl. Gen 2,15)
- Transparenz (im Sinne der Nachvollziehbarkeit von Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen) (vgl. 1. Petr 3,15f)
- Zuversicht (im Sinne des Vertrauens auf die Verheißung Jesu Christi: Siehe, ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende) (vgl. Mt. 28,20).

Zum Evangelischen Dekanat Westerwald gehören 58 000 Gemeindemitglieder in 33 Kirchengemeinden. Die nachfolgenden Arbeitsbereiche sind hauptamtlich mit unterschiedlichen Stellenanteilen vertreten: Erwachsenenbildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Öffentlichkeitsarbeit, Klinikseelsorge, Notfallseelsorge, Fundraising, Pfarrstellen zur pfarramtlichen Unterstützung der Gemeinden und schulnahe Jugendarbeit. Die Stellen sind gemäß Sollstellenplan bis zum 31. Dezember 2019 genehmigt.

Sieben Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, zwei Dekanatsjugendreferenten sowie drei Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen ihre vielfältigen Aufgaben im Dekanat und in den Kirchengemeinden wahr. Stellenanteile werden über den Sollstellenplan durch die Gemeinden selbst finanziert.

### Schwerpunkte der übergemeindlichen Arbeit liegen

- in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – hier sind als Besonderheit die „Mobile Jugendkirche“ und das Ev. Gymnasium Bad Marienberg zu nennen
- in der Kirchenmusik mit einem weit gefächerten Angebot
- in dem „Erlebnisraum Bibel“ mit einem Angebot für Schulklassen und Gemeinden
- in der Zusammenarbeit mit dem Regionalen Diakonischen Werk in Westerbürg

- im ökumenischen Dialog (auch in der Arbeit und Begegnung mit den muslimischen Gemeinden) und
- in der Partnerschaftsarbeit (Tansania und Indonesien).

Die Dekanate Bad Marienberg und Selters haben in den meisten Arbeitsfeldern bisher schon eng zusammengearbeitet. Es ist eine wichtige Herausforderung und Aufgabe, den Prozess des Zusammenwachsens der beiden Dekanate im Verwaltungsbereich, den Arbeitsfeldern und Gemeinden weiter zu begleiten und zu gestalten.

Die 12 Kindertagesstätten und 3 Familienzentren im zukünftigen Dekanat liegen alle in der Trägerschaft der jeweiligen Gemeinden, arbeiten aber durch die Trägerkonferenz untereinander und mit den Dekanaten eng zusammen und sind auf diese Weise als evangelische Kindertagesstätten im Westerwald erkennbar.

Der Bereich des bisherigen Dekanats Selters ist von der Diasporasituation geprägt. Für die Zukunft wird es wichtig sein, den ökumenischen Dialog fortzuführen und neue Impulse zu setzen.

Von unserer zukünftigen Dekanin/ unserem zukünftigen Dekan wünschen wir uns neben den in Artikel 28 KO genannten Aufgaben:

- Sensibilität in der Begleitung und Förderung des Zusammenwachsens der bisherigen Dekanate
- Integrative Begabung, um den Diskurs mit unterschiedlichen Frömmigkeitsstilen im Dekanat zu führen
- Die Fähigkeit zur Teamarbeit mit den Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstands und der 0,5 hauptamtlichen stellvertretenden Dekanin/dem stellvertretenden Dekan, um die Entwicklung des neuen Dekanats voran zu bringen
- Die überzeugende und deutliche Vertretung der Kirche im Westerwaldkreis und bei den gesellschaftlich relevanten Partnern in der Öffentlichkeit
- Eine positive Einstellung zu modernen Methoden der Organisationsentwicklung und -führung und der Bereitschaft moderne digitale Hilfsmittel zu nutzen bzw. für die konsequente Nutzung im ganzen Dekanat zu werben.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche zwischen Dekanin/ Dekan und stellvertretender Dekanin/stellvertretendem Dekan werden in Absprache mit den Beteiligten und dem DSV festgelegt.

Die Dekanatsynodalvorstände überlassen der Dekanin/ dem Dekan die Ausübung des Wahlrechts bezüglich der Dienstwohnung, d. h. es besteht weder eine Dienstwohnungspflicht noch wurde ein Dienstwohnungsanspruch ausgeschlossen.

Die Besoldung erfolgt nach Pfarrergehalt mit Zulage nach A 15 PbesG.

#### **Nähere Informationen erhalten Sie:**

- durch die Pröpstin für Nord Nassau, Annegret Puttkammer, Tel. 02772 5834100

- durch den Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstands Bad Marienberg, Bernhard Nothdurft: Tel. 02663 968227, bernhard.nothdurft.dek.badmarienberg@ekhn-net.de

- durch den Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstands Selters, Michael H. Müller, Tel. 02626 924414, E-Mail: michael.mueller.dsv.selters@ekhn-net.de.

**Gerne dürfen Sie sich auf unserer Homepage über uns informieren.**

- [www.evangelischimwesterwald.de](http://www.evangelischimwesterwald.de).

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.**

### **Dittelsheim-Hessloch-Frettenheim, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Worms-Wonnegau, zum wiederholten Mal**

#### **Die Besetzung der Pfarrstelle per Verwaltungsdienstauftrag erfolgt durch die Kirchenleitung**

Die Evangelische Kirchengemeinde Dittelsheim-Hessloch-Frettenheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer (1,0 Pfarrstelle, davon 0,75 für die Gemeinde und 0,25 zur Verfügung des Dekanats; befristet bis 31. Dezember 2019).

Nachbarschaftliche Kooperation ist unsere Zukunft. Um diese zu gestalten, stehen wir vor großen Herausforderungen und suchen Sie, um uns auf diesem Weg zu begleiten und gemeinsam mehr zu erreichen. In den nächsten Jahren werden wir mit mehreren Nachbargemeinden eine enge Kooperation eingehen und uns schließlich die pfarramtliche und seelsorgerliche Versorgung teilen. Diesen Wandel zu gestalten, wird neben den üblichen pfarramtlichen Tätigkeiten, Ihre Hauptaufgabe sein. Daher ist Ihre Anstellung als Verwaltungsdienstauftrag bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Ein engagierter Kirchenvorstand wird Sie bei ihrer Arbeit begleiten und unterstützen. Er ist offen für Neuerungen und tritt für eine lebendige Gemeindegemeinschaft ein. Eine Sekretärin mit 6 Wochenstunden wird Ihnen zurarbeiten.

In Dittelsheim-Hessloch und Frettenheim leben ca. 1 100 Gemeindeglieder. Die Bevölkerung ist noch weitgehend landwirtschaftlich geprägt, vor allem im Weinbau, orientiert sich aber auch zunehmend in die Ballungszentren Rhein-Main (Mainz, Wiesbaden, Frankfurt) und Rhein-Neckar (Ludwigshafen, Mannheim).

Es erwarten Sie: eine lebendige, ländliche Gemeinde, für die Kirche eine Bedeutung hat; ein renovierter Kirchenbau in Dittelsheim, der überregional als Baudenkmal „Heidenturmkirche“ bekannt und auch für Pilger ein Ziel ist; eine renovierte kleine Kirche in Frettenheim, in der ebenfalls regelmäßig Gottesdienste stattfinden. Wir sind regelmäßig Gäste in der Altkatholischen Kirche im Ortsteil Hessloch.

Rund um die Kirche in Dittelsheim besteht ein gewach-

senes bauliches Ensemble aus barockem Pfarrhaus von 1752 mit Amtszimmer und großzügigen Privaträumen einem großen Garten mit Nebengebäuden. Das Pfarrhaus steht wegen umfassender Renovierungsarbeiten nicht zur Verfügung. Eine Dienstwohnung im Gemeindebereich wird angemietet werden. Die Bauleitung liegt in den Händen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

Das Gemeindehaus mit großem Saal und mit einem voll ausgestatteten Büro wurde frisch renoviert.

Regelmäßige Konzertveranstaltungen finden in der Kirche statt, vielfältige Gemeindeveranstaltungen in unserem Gemeindehaus; für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bieten sich Garten und Scheune an, ebenso wie für Gemeindefeste.

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie einerseits die gewachsenen und bewährten Elemente der Gemeindearbeit weiterführen und andererseits den anstehenden Wandel der Strukturen entwickeln. Hierfür müssen Sie kommunikationsstark sein; Sie werden sowohl Fingerspitzengefühl als auch Durchsetzungsvermögen brauchen. Es besteht die Möglichkeit, eine externe Beratung zur Unterstützung hinzuzuziehen.

#### Nähere Auskünfte erteilt:

- der Propst für Rheinhessen,  
Pfarrer Dr. Klaus-Volker Schütz,  
Tel. 06131 31027.

### Eifa-Altenburg, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Alsfeld, Patronat der Familie Riedesel, Freiherren zu Eisenbach, zum zweiten Mal

#### Wir freuen uns auf Sie

Haben Sie Interesse an einer Pfarrstelle, bei der man auf Bewährtem aufbauen kann, deren Gemeindeglieder sich aber gleichzeitig über neue Akzente freuen?

Ab dem 1. Februar 2017 ist die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Eifa und Altenburg neu zu besetzen.

#### Wo befinden sich diese Gemeinden:

Eifa und Altenburg sind Stadtteile von Alsfeld. Die Kernstadt ist schnell und gut mit dem Auto zu erreichen. Busse fahren fast stündlich.

Alsfeld, Fachwerkstadt und Mittelzentrum am Rand des Vogelsbergs, hat mit Stadtteilen ca. 16 000 Einwohner und liegt verkehrsgünstig an der A5.

Mit Gießen, Fulda und Marburg liegen größere Städte etwa 45 km entfernt.

Die Vogelsbergbahn verbindet Alsfeld mit Fulda und Gießen.

Alsfeld ist ein Knotenpunkt für Fernbuslinien.

Alle Schulformen für Kinder und Erwachsene, diverse Freizeitmöglichkeiten, kulturelle Angebote, sowie das Kreiskrankenhaus befinden sich vor Ort.

#### Wo Sie wohnen:

Das Pfarrhaus ist ein großzügiger Bungalow (144 m<sup>2</sup>) und Teil des 1969 fertiggestellten Gemeindezentrums in Eifa (5 km vom Stadtzentrum Alsfeld entfernt).

Es besteht aus 5 ZKB, Gäste-WC, Hauswirtschaftsraum, 4 Kellerräumen.

Das Amtszimmer mit dem anliegenden Gemeindebüro besitzt einen separaten Eingang.

Zum Haus gehört eine Terrasse, eine große Rasenfläche, umrahmt von Sträuchern und Bäumen, dazu ein kleiner Nutzgarten. Eine Garage ist vorhanden.

Das Pfarrhaus befindet sich in gutem Zustand. Notwendige Renovierungsarbeiten werden in der Vakanzzeit durchgeführt. Der Steuerwert der Dienstwohnung beträgt 499,55 EUR.

Schnelles Internet ist vorhanden.

#### Welche Gebäude wir haben:

In der Gemeinde Altenburg, Patronatsstelle der Familie Riedesel Freiherren zu Eisenbach, findet der Gottesdienst in der wunderschönen Schlosskirche, erbaut 1748, statt. Ganz in der Nähe befindet sich ein großes Gemeindehaus mit Saal, Bühne, verschiedenen Gruppenräumen und Küche. Dieses steht für Veranstaltungen aller Art zur Verfügung.

Nebenan ist die Kindertagesstätte, welche in kirchlicher Trägerschaft für 3 Gruppen Platz bietet. Die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen ist ausgezeichnet.

Das Gemeindezentrum in Eifa besteht aus der Kirche mit angrenzendem Gemeindesaal, Küche, Abstellraum und behindertengerechter Toilette.

#### Gemeindeleben:

Wir sind eine lebendige Gemeinde (Eifa mit 544 und Altenburg mit 811 Gemeindegliedern).

In beiden Gemeinden finden sonntägliche Gottesdienste statt.

Der Kindergottesdienst (Abenteuerland) wird im 14-tägigen Rhythmus von jeweils einem Team sowohl in Eifa als auch in Altenburg eigenständig geplant und durchgeführt.

Vielfältige Gottesdienste werden in beiden Gemeinden mit engagierten Mitarbeitern gestaltet.

Kirchenmusik ist für unsere Gemeinden sehr wichtig. Es bestehen zwei Posaunenchor, ein Kirchenchor, eine Gitarrengruppe und eine Band.

Es gibt einen Besuchsdienst für ältere Gemeindeglieder, einen Seniorenkreis in Eifa sowie einen Frauenkreis in Altenburg.

Zwei engagierte Kirchenvorstände werden Sie bei Ihrer Arbeit begleiten und unterstützen. Sie sind offen für Neuerungen und treten für eine lebendige Gemeindearbeit ein.

Eine sehr engagierte und erfahrene Sekretärin unterstützt Sie mit 6 Wochenstunden in der Gemeindegemeinschaft.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar, die/der/das:

- unsere Gemeinde glaubensstärkend bereichert
- das Evangelium lebensnah, zeitgemäß und überzeugend verkündet
- offen ist für alternative Gottesdienste
- mit den Menschen in unseren Gemeinden lebt, auf sie zugeht und sie seelsorgerlich begleitet
- Menschen zur Mitarbeit in der Gemeinde motiviert und fördert
- mit dem Kirchenvorstand offen und vertrauensvoll zusammenarbeitet
- die Kreativität der Mitarbeitenden fördert und sich als deren Ansprechpartner versteht
- gerne Konfirmanden- und Jugendarbeit gestaltet
- teamfähig ist.

### Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

#### Auskünfte geben gerne:

- Dieter Kratz,  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes Eifa,  
Tel. 06631 5124
- Silke Bücking-Blankenburg,  
Vorsitzende des Kirchenvorstandes Altenburg,  
Tel. 06631 5291
- Pfarrer Dr. Jürgen Sauer,  
Dekan des Evang. Dekanats Alsfeld,  
Tel. 06631 911490
- Pfarrer Matthias Schmidt,  
Propst für Oberhessen,  
Tel. 0641 7949610.

### Groß-Winternheim-Schwabenheim, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Ingelheim, Modus A

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß-Winternheim und Schwabenheim ist ab dem 1. Juni 2017 neu zu besetzen.

#### Wo wir zu Hause sind:

Ihre mögliche neue Heimat liegt mitten im vom Weinbau geprägten schönen Selztal. Groß-Winternheim, ein Stadtteil von Ingelheim am Rhein und Schwabenheim, zur Verbandsgemeinde Gau-Algesheim gehörend, sind typische rheinhessische Dörfer mit eigenständigem Charakter, kulturell geprägtem Ortsgeschehen und aufgeschlossenem Miteinander. Durch günstige Autobahnanschlüsse erreicht man schnell die großen Städte des Rhein-Main-Gebietes. Die Naturparadiese Hunsrück im Westen, Taunus im Nordosten sowie das reizvolle Mittelhessental – Weltkulturerbe – bieten einen ausgezeichneten Freizeit- und Erholungswert.

#### Wer wir sind und was wir bieten:

Ihre mögliche neue Stelle umfasst die Kirchengemeinde Groß-Winternheim mit 565 Mitgliedern und Schwabenheim mit 954 Mitgliedern, seit 1973 eine Einheit mit zwar unterschiedlicher Prägung, aber dennoch gewachsener innerer Verbundenheit.

In Groß-Winternheim wird das Ortsbild von einer neoromanischen Kirche mit beeindruckender Kuppel, liebevoll „Selztal-dom“ genannt, dominiert, die mit etwa 250 Sitzplätzen sowie einer guten Akustik gerne auch als Konzertraum in Anspruch genommen wird.

Neben der Kirche befindet sich das komplett neu renovierte Pfarrhaus mit großem Garten, das wunderschön von Weinbergen umgeben ist. Das Pfarrhaus verfügt über 5 Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume, Amtszimmer, Archiv und einem Pfarrbüro, das über den gemeinsamen Flur erreichbar ist. Im Keller gibt es einen Zusatzraum, der für Sitzungen, Konfirmandenunterricht und Ähnliches nutzbar ist, sowie 2 Toiletten. Das gesamte Haus ist neu renoviert und wärmegeklämt, die Heizungsanlage sowie alle Elektroleitungen sind erneuert, ebenso das großräumige Badezimmer. Auch eine Garage und ein zusätzlicher Stellplatz im Hof sind vorhanden. Der zu versteuernde Mietwert beträgt 613,00 EUR.

Es besteht eine gute Busverbindung ins 4 km entfernte Ingelheim, wo alle Schularten (Grund-, Realschule, Gymnasium, integrierte Gesamtschule, Förderschule) vertreten sind. Einen kommunalen Kindergarten gibt es in Groß-Winternheim. Gute Einkaufsmöglichkeiten, ein Krankenhaus sowie ausreichende ärztliche und fachärztliche Versorgung sind ebenfalls in Ingelheim gewährleistet.

Auch im benachbarten Schwabenheim prägt eine neoklassizistische Kirche mit einzigartiger Jugendstilaustrahlung im Innenraum das Ortsbild. Sie befindet sich auf dem Marktplatz des Dorfes, der für zahlreiche Festivitäten und auch kulturelle Veranstaltungen genutzt wird. In der Kirche finden etwa 350 Menschen Platz und auch hier gibt es eine ausgezeichnete Akustik Konzerten und musikalischen Veranstaltungen den geeigneten Raum.

Da das ökumenische Miteinander in unseren Gemeinden gut funktioniert, wird bei größeren kirchlichen Festen (z.B. Kommunion) gerne auch unsere größere, evangelische Kirche von der katholischen Gemeinde in Anspruch genommen. Ökumene lebt bei uns nicht nur durch gelegentliche gemeinsame Gottesdienstgestaltung im unteren Selztal, sondern besonders auch durch musikalische Projekte, den Weltgebetstag und die Gebetwoche für die Einheit der Christen.

In der Nähe der Kirche befindet sich ein geräumiges Gemeindehaus (großer und kleiner Saal, Küche, Hausmeisterwohnung, neu gestalteter Innenhof mit Garten, Sitzgelegenheit und Kinderspielkiste sowie ein barrierefreier Zugang). Dieses Gemeindehaus wird von zahlreichen Gruppen rege genutzt (Seniorentreffen, ökumenischer Bibelkreis, Kindergottesdienst, musikalischer Förderkreis, Konfirmandenunterricht, Kirchenvorstandssitzungen, Flüchtlingssprachkurse). Es eignet sich auch für kleinere feierliche Ereignisse oder Gottesdienste im Freien.

In Schwabenheim gibt es einen kommunalen Kindergarten, eine Grundschule, ausreichende haus- und zahnärztliche Versorgung, eine Apotheke, einen Discounter, sowie Bäcker und Metzger. Auch von hier aus besteht gute Busanbindung nach Ingelheim und Mainz.

Gottesdienste finden in beiden Gemeinden jeden Sonntag statt, immer im Wechsel zwischen 09:30 Uhr und 10:45 Uhr. Ein Gottesdienstteam gestaltet mehrmals im Jahr unter einem bestimmten Thema sowohl textlich als auch musikalisch den Gottesdienst mit. Außerdem haben wir einen Kirchenchor, einen Kinderchor, einen Projektchor, einen Organisten, eine Sekretärin, einen Hausmeister im Gemeindehaus und in jeder Gemeinde auch eine Küsterin.

Für die anstehenden Besuche zu Geburtstagen und Jubiläen steht ein Besucherteam zur Verfügung. Weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Arbeit der Pfarrerin/des Pfarrers.

#### **Wir wünschen uns:**

Eine Pfarrerin/Einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar,

- die/der gerne auf dem Land lebt, offen, kontaktfreudig, team- und organisationsfähig ist
- die/der bereit ist, gewachsene Strukturen zu wahren, aber dennoch Neues zu probieren
- die/der die Mitarbeitenden in den Gemeinden motivieren sowie junge und alte Menschen ansprechen und seelsorgerlich begleiten kann.

Wir sind offen für Veränderungen und freuen uns auf Ihre Ideen.

#### **Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner:**

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, geben Ihnen gerne Auskünfte:

- Pfarrer Dr. Klaus-Volker Schütz,  
Propst für Rheinhessen, Tel. 06131 31027
- Frau Dekanin Annette Stegmann,  
Tel. 06132 71890
- Christl Beringer, Vorsitzende des Kirchenvorstandes,  
Tel. 06130 941944.

### **Grünberg 1,0 Pfarrstelle I (Lutherbezirk), pfarramtlich verbunden mit Stangenrod/Lehnheim, Dekanat Grünberg, Modus A**

#### **Haben Sie Lust neue Wege mit uns zu gehen?**

Dann arbeiten Sie ab dem 1. Februar 2017 im Team mit dem jungen Pfarrer des Grünberger Paulusbezirks (Pfarrstelle II – 1,0). Ihre zukünftige Pfarrstelle besteht aus dem Grünberger Lutherbezirk (Pfarrstelle I) und der wieder hinzukommenden Kirchengemeinde Lehnheim/Stangenrod. Die Pfarrdienstordnung wird bei Stellenantritt gemeinsam aktualisiert. Die „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ wird durch eine halbe Stelle unterstützt, die vom Dekan bekleidet wird. Freie Sonntage sind durch Kanzeltausch gewährleistet.

#### **Lage und Infrastruktur**

Grünberg und seine Stadtteile Lehnheim und Stangenrod liegen verkehrsgünstig an der A5 und an der Bahnlinie Gießen-Fulda. Dadurch sind die Universitätsstädte Gießen und Marburg in einer halben Stunde und das Rhein-Main-Gebiet in einer Stunde erreichbar. Grünberg ist ein staatlich anerkannter Luftkurort mit insgesamt 14 700 Einwohnern. Als Mittelzentrum verfügt die Kernstadt über eine gute Infrastruktur mit Ärzten, Apotheken, allen Schulformen, Kitas mit U3-Betreuung, diversen Einkaufsmöglichkeiten vom Bauernhof bis zum Supermarkt, Cafés und Restaurants. Vielfältige Sport-, Kultur- und Freizeitmöglichkeiten finden Sie in den örtlichen Vereinen. Die nördlich angrenzenden Stadtteile Lehnheim und Stangenrod mit ca. 1 300 Einwohnern verfügen über einen Kindergarten und eine Grundschule und sind ländlich geprägt.

#### **Die Kirchengemeinden**

Die beiden Dörfer mit 899 Gemeindegliedern bilden seit langem eine Kirchengemeinde. In Stangenrod erwartet Sie eine altehrwürdige Wehrkirche, erbaut um 1200. Die Lehnheimer Kirche (1970) bietet alle Möglichkeiten eines modernen Gemeindezentrums. In Grünberg verteilen sich die 3 101 Gemeindeglieder auf den Luther- (1/3) und den Paulusbezirk (2/3). Die neoromanische Stadtkirche (1851) mit integrierten Gemeinderäumen liegt mitten in der historischen Altstadt und ist für unterschiedliche Gruppen und Vereine ein vertrauter Treffpunkt. Das Gemeindebüro befindet sich gegenüber der Kirche im Pfarrhaus I.

#### **Gemeindeleben**

Die beiden lutherisch geprägten Gemeinden Grünberg und Stangenrod/Lehnheim sind durch langjährige, intensive Kirchspielarbeit vernetzt, wovon auch unser ansprechender Gemeindebrief zeugt. Als Kirchenvorstände sind wir überzeugt vom Teamgedanken: Haupt- und Nebenamtliche sowie zahlreiche Ehrenamtliche gestalten das Gemeindeleben mit und engagieren sich im Besuchsdienstkreis, im Seniorenclub, dem Kindergottesdienst, in diversen Gesprächskreisen, in der Ökumene, der Erwachsenenbildung, Kirchen- und Kinderchor. Weiterhin verstärken Küsterinnen und zwei Sekretärinnen (mit derzeit 22 Wochenstunden) das Team, in dem unsere Kantorin (A-Musikerin) zusammen mit nebenamtlichen Organisten kirchenmusikalische Glanzpunkte setzt.

#### **Pfarrhaus oder Dienstwohnung**

Sie haben die Wahl eine frisch renovierte Etagenwohnung im 1. OG des Pfarrhauses I (Baujahr 1888) an der Stadtkirche in Grünberg zu beziehen (Balkon, Garage, großer Garten, Wohnfläche 135,90 m<sup>2</sup>, 4 Zimmer, große Diele, Küche, Bad, Gäste-WC; der derzeit zu versteuernde Mietwert 575,40 EUR wird bei Einzug neu berechnet). Alternativ kann der Kirchenvorstand Stangenrod/Lehnheim bei der Anmietung einer Dienstwohnung in den Dörfern Stangenrod oder Lehnheim behilflich sein.

Wir freuen uns auf Sie, wenn Sie wie wir gerne im Team arbeiten, sich in ländliche Strukturen einbringen, den Kontakt zu Menschen suchen und eigene Impulse setzen. Starten wir nun unseren gemeinsamen Weg!

**Auskünfte erteilen:**

- die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände:  
Frau Evelyn Schmadel (Grünberg),  
Tel. 06401 960950 und  
Frau Carola Aff (Lehnheim/Stangenrod),  
Tel. 06401 4148
- Pfarrer Lukas von Nordheim,  
Tel. 06401 6943
- der Dekan Pfarrer Norbert Heide,  
Tel. 06401 227315
- der Propst für Oberhessen  
Pfarrer Matthias Schmidt,  
Tel. 0641 7949610
- Kirchengemeinde:  
[www.evangelisch-gruenberg.de](http://www.evangelisch-gruenberg.de)
- Dekanat Grünberg:  
[www.giessenerland-evangelisch.de](http://www.giessenerland-evangelisch.de)
- Stadt Grünberg:  
[www.gruenberg.de](http://www.gruenberg.de).

**Gundersheim, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Alzey, Modus A, zum zweiten Mal**

Nach mehr als dreißig Jahren Dienst in unseren Gemeinden geht unser Pfarrer in den Ruhestand.

Aus diesem Grund suchen wir für die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Gundersheim, Hangen-Weisheim und Hochborn ab Juni 2017 eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer.

Gundersheim (850 Gemeindeglieder), Hangen-Weisheim (250 Gemeindeglieder) und Hochborn (190 Gemeindeglieder) sind drei Dörfer im Herzen Rheinhessens, die seit vielen Jahren pfarramtlich verbunden sind. In den landwirtschaftlich geprägten Gemeinden, können Sie die rheinhessische Landschaft und ihre Menschen mit(er)leben.

Das Pfarrhaus steht in Gundersheim. Es wurde ca. 1960 gebaut und umfasst ca. 139 m<sup>2</sup> Wohnfläche auf zwei Etagen (Wohnzimmer, Esszimmer, Küche, Gästetoilette, Schlafzimmer, 3 Kinder-/Gästezimmer, Bad, Toilette, separates Duschbad), sowie separatem Amtsteil. 2013 wurde es energetisch saniert. Der zu versteuernde Mietwert inkl. Garage beträgt derzeit 694,10 EUR.

In der Nähe liegen die Städte Worms, Alzey, Mannheim, Ludwigshafen und Mainz. Die Ballungsräume Rhein-Main und Rhein-Necker sind in kurzer Zeit gut erreichbar (Autobahnanschluss, Bahnhof).

In Worms, Alzey und Osthofen und Westhofen sind alle Schularten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, eine Grundschule ist in Gundersheim vorhanden. Das rege Vereinsleben in unseren Dörfern lädt viele Menschen zur Geselligkeit ein.

In allen drei Dörfern gibt es eine Kirche. In Gundersheim

wird wöchentlich, in den anderen beiden Gemeinden im vierzehntägigen Wechsel Gottesdienst gefeiert. In Hangen-Weisheim und Gundersheim steht jeweils ein Gemeindehaus zur Verfügung. Alle Gebäude wurden in den vergangenen Jahren saniert.

In Gundersheim gehört die dreigruppige Kindertagesstätte zur Gemeinde. Eine Veränderung der Trägerstruktur befindet sich derzeit in Diskussion.

Unsere Kirchengemeinden ergänzen sich an vielen Stellen. Die Zusammenarbeit ist sehr gut. Schon lange haben wir einen gemeinsamen Gemeindebrief, einen gemeinsamen Konfirmandenunterricht und feiern mehrere Festgottesdienste im Jahreslauf zusammen. Ein gemeindeübergreifender Kirchenchor, eine selbständige CVJM-Jugendgruppe, ein Posaunenchor und Angebote für Seniorinnen und Senioren nutzen die Gemeindehäuser.

Wir hatten über viele Jahre eine wunderbare Konstante in der Person unseres Pfarrers. Nun freuen wir uns auf einen neuen Menschen, der das Pfarramt innehat und mit seinen Fähigkeiten frischen Wind in unsere Gemeinden trägt. Wir sind offen für Veränderungen, die sich daraus ergeben werden und erwarten gespannt, wie sich damit unsere Gemeinden entwickeln werden. Wir freuen uns auf eine weltoffene, kontaktfreudige Pfarrperson, die unsere Gemeinden geistlich begleitet.

**Für Fragen und Gespräche stehen Ihnen gerne zur Verfügung:**

- Herr Propst Dr. Schütz,  
Tel. 06131 31027
- Frau Dekanin Schmuck-Schätzel,  
Tel. 06731 998469
- Frau Petra Müller,  
Kirchenvorstand Gundersheim,  
Tel. 06244 913701.

**Hofheim am Taunus, Johannesgemeinde, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Kronberg, Modus C****Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung****Das wollen wir:**

Gemeinschaft finden – Gott erfahren – Glauben leben. Orientiert an diesen drei Leitsätzen wollen wir Gemeinde bauen und auf dem Boden des Bewährten weiter entwickeln.

Fragen der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung fordern uns beständig heraus. Auf dem Fundament des Evangeliums wollen wir neue Wege gehen und gemeinsam nach zukunftsfähigen Antworten suchen, ohne den Kern der frohen Botschaft zu verändern. Dabei leitet uns das Vertrauen auf den Gott, der spricht: „Denn siehe, ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr's denn nicht?“ (Jes. 43, 19)

**Wer wir sind:**

Die Johannesgemeinde zählt rund 2 900 Gemeindeglieder mit 1,5 Pfarrstellen. Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens sind die Gottesdienste, die wir in vielfältigen Formen feiern und die ihren festen Platz im Gemeindeleben haben.

Sowohl die Formen als auch Inhalte werden von vielen Ehrenamtlichen mitgestaltet und durch eine facettenreiche kirchenmusikalische Arbeit (Kinder- und Erwachsenenchor, Musikgruppen und Bands) unterstützt/begleitet. Weiterhin werden zwei Altenheime im 14-tägigen Rhythmus gottesdienstlich mit betreut.

Die Johannesgemeinde betreibt eine Kindertagesstätte mit insgesamt 115 Plätzen (davon 20 Plätze für die U-3 Betreuung) und ist Träger der Betreuungseinrichtung einer Grundschule mit 130 Plätzen. Für die Aufgaben in Gemeinde und Kinderbetreuung beschäftigen wir neben den Pfarrern einen Jugendreferenten, eine große Anzahl von Erzieherinnen und Pädagogen sowie eine Kantorin und eine Küster- und Hausmeisterin.

Das breite Angebot an Gruppen und Kreisen wird getragen von einer großen Zahl ehrenamtlicher Mitarbeitenden. Ein Schwerpunkt ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, die zusammen mit dem CVJM-Hofheim entwickelt und getragen wird.

Darüber hinaus engagieren sich viele Menschen für die Gemeindegemeinschaft und unterstützen unterschiedlichste Projekte.

Wir sind in der Stadt Hofheim eine gut integrierte Gemeinde und Teil des gesellschaftlichen Lebens. Zusammen mit den katholischen Geschwistern nehmen wir auf der Basis einer guten ökumenischen Beziehung insbesondere viele diakonische Aufgaben gemeinsam wahr.

Eine genaue Darstellung unserer Gemeinde und weitere ausführliche Informationen zu unseren Angeboten und Einrichtungen können Sie unserer Homepage [johannesgemeinde-hofheim.ekhn.de](http://johannesgemeinde-hofheim.ekhn.de) entnehmen.

**Das sollten Sie mitbringen:**

- Freude an einer fundierten und dabei zeitgemäßen Verkündigung des Evangeliums
- eingebettet in sehr unterschiedliche Gottesdienstformen von traditionell/liturgisch bis modern/informell
- Bereitschaft, neue Wege mit der Gemeinde zu entwickeln und sie umzusetzen, gemessen an den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen vor Ort
- den nötigen Teamgeist zu einer partnerschaftlichen Leitung der Gemeindegemeinschaft mit dem Kirchenvorstand
- einen offenen und einladenden Umgang mit Menschen
- ein weites Herz in der seelsorgerlichen Begleitung der Gemeindeglieder
- Bereitschaft, die vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die die Gemeindegemeinschaft tragen, zu begleiten und zu unterstützen

Es besteht die Möglichkeit der Verbindung der 0,5 Pfarrstelle mit einer weiteren 0,5 Stelle im Dekanat Kronberg.

**Weitere Auskünfte erteilt:**

- Propst Oliver Albrecht,  
Tel. 0611 1409800,  
[ev.propstei.sued-nassau@ekhn-net.de](mailto:ev.propstei.sued-nassau@ekhn-net.de).

**Nidda 0,5 Pfarrstelle I Dekanat Büdinger Land, Modus B**

Die 0,5 Gemeindepfarrstelle in der Kirchengemeinde Nidda (Pfarramt I, 1 150 Gemeindeglieder) umfasst einen Teil der Kernstadt. Eine Pfarrdienstordnung des pastoralen Raumes „Nidda Mitte“ (KG Nidda, Kirchspiel Borsdorf und Ober-Widdersheim, Kirchspiel Bad Salzhausen und Geiß-Nidda) regelt den konkreten Dienst der Kolleginnen und Kollegen. Die Kirchengemeinde hat noch eine weitere Pfarrstelle (Pfarramt II). Ein gemeinsamer Kirchenvorstand leitet die Gemeinde. Dieser versteht sich als Ideengeber und unterstützendes Gremium bei den vielfältigen Gemeindeprojekten. Er zeichnet sich aus durch breit gefächerte Fachkompetenz, ausgewogene Altersstruktur und offene Gesprächsbereitschaft.

Der sonntägliche Gottesdienst findet in der Stadtkirche „Zum Heiligen Geist“ statt. Diese älteste Saalkirche Oberhessens wurde 2009 von Grund auf renoviert. Sie erhält im Jahr 2018 zur 400-Jahrfeier der Kirche eine neue Orgel der Firma Eule. Die Pfarrpersonen der Region Nidda Mitte erstellen einen jährlichen Predigtplan, der auch die anderen Gottesdienstorte mitberücksichtigt.

Für die Gemeindegemeinschaft steht ein 1977 erbautes Gemeindehaus mit einem großen Saal und drei Gruppenräumen zur Verfügung.

Zur Kirchengemeinde gehört eine Kindertagesstätte für 85 Kinder und 12 Erzieherinnen, diese ist an die Pfarrstelle II angebunden.

Alle kirchlichen Gebäude befinden sich in ruhiger, aber zentraler Lage und bilden um die Stadtkirche ein attraktives kirchliches Zentrum.

Eine Dekanatskirchenmusikerin leitet den Kirchenchor, sowie Kinder- und Jugendchor und versieht den Organistendienst.

Eine Gemeindepädagogin verantwortet die Kinder- und Jugendarbeit und ist auch in der Konfirmandenarbeit tätig.

Zwei Mitarbeiterinnen teilen sich die 0,5 Stelle im Gemeindebüro.

Ein Küster hat eine volle Stelle.

**Wir bieten:**

Ein großes Pfarrhaus (Fachwerkbau aus dem 19. Jahrhundert), das sich in einem guten Zustand befindet. Es umfasst im Einzelnen:

1 Amtszimmer, 1 Aktenzimmer, eine 3- und eine 4-Zim-

merwohnung (über die bei Bedarf auch gemeinsam verfügt werden kann), sowie 2 Mansardenräume, ein großer Keller und ein Speicher. Ein Garten und zwei Stellplätze sind vorhanden.

Die Regionalverwaltung Wetterau, Dienststelle Nidda kann Auskunft geben über den Mietwert des Pfarrhauses.

Nidda ist eine liebenswerte Kleinstadt mit attraktiven Einkaufsmöglichkeiten. Mit ihren 18 Stadtteilen und 18 000 Einwohnern ist Nidda ein Mittelzentrum zwischen Wetterau und Vogelsberg und bietet ein vielfältiges Freizeitangebot in herrlicher Umgebung.

Die Stadt bietet: sportliche und kulturelle Angebote und soziale Einrichtungen, Grund- und Mittelstufenschule sowie Gymnasium, Berufsschule mit Berufsfachschule und Fachoberschule.

Eine verkehrsgünstige Anbindung besteht durch Bahn- und Buslinien sowie einen Autobahnanschluss, der in weniger als 20 Minuten zu erreichen ist.

#### Wir wünschen uns:

- Präsenz und Ansprechbarkeit für die Kirchengemeinde,
- Zusammenarbeit im Team mit der Kollegin und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Impulse für die Gemeindegliederarbeit und die Gottesdienstgestaltung.

Informieren Sie sich auf unserer Homepage: [www.stadtkirche-nidda.de](http://www.stadtkirche-nidda.de).

#### Weitere Informationen erhalten Sie bei

- Frau Ulrike Humbroich,  
der stellvertretenden Vorsitzenden  
des Kirchenvorstandes,  
Tel. 06043 3188
- Pfarrerin Hanne Allmansberger,  
Tel. 06043 2523
- Dekanin Bertram-Schäfer,  
Tel. 06043 80260
- Propst Matthias Schmidt,  
Tel. 0641 7949610.

Im Evangelischen Dekanat Büdinger Land (Propstei Oberhessen) ist zum 1. September 2017 die

#### **A-Kirchenmusikerstelle (100 %, unbefristet) an der Evangelischen Marienkirche Büdingen**

neu zu besetzen.

Bislang war die Stelle mit dem Dekanatskantorat (DK-B) verbunden. Die Stelleninhaberin geht in den Ruhestand.

Büdingen hat 22.000 Einwohnern (9.000 Einwohner in der Kernstadt) und liegt verkehrsgünstig im Osten des Rhein-Main-Gebiets zwischen Frankfurt, Gießen,

Fulda und Aschaffenburg. Mit ihren Fachwerkhäusern, der Stadtbefestigung und dem Schloss gehört die mittelalterliche Altstadt zu den besterhaltenen ihrer Art und ist ein interessantes und beliebtes Ausflugsziel in der Region. Die Stadt bietet nicht nur Naherholung und eine hohe Lebensqualität, sondern zudem eine sehr gute Infrastruktur mit Einkaufsmöglichkeiten, medizinischer Versorgung, Bahnanbindung, einer Musik- und Kunstschule und allen allgemeinbildenden Schularten.

Zur Kirchengemeinde gehören zwei Pfarrbezirke mit insgesamt 4.200 Gemeindegliedern. Den Mittelpunkt für die kirchenmusikalische Arbeit bildet die spätgotische Marienkirche (400 Sitzplätze) mit einer in gutem Zustand befindlichen Hillebrand-Orgel (1971, II/Ped/28), einem Orgelpositiv (I/4), einer Klop-Truhengorgel (2003, Leihinstrument im Dekanat), einem E-Piano, Bandequipment und Probenräumlichkeiten. Für einzelne kirchenmusikalische Veranstaltungen kann außerdem die Remigiuskirche (150 Sitzplätze) aus dem 11. Jahrhundert, einer der ältesten Sakralbauten in Hessen, mit einer Orgel von Förster & Nikolaus (I/P/5) genutzt werden.

Im Dekanat und in der Kirchengemeinde ist die Kirchenmusik mit ihrer vielfältigen Chorarbeit und den konzertanten Veranstaltungen ein geschätzter und gern wahrgenommener Schwerpunkt. In der Gemeinde bestehen zzt. ein Kirchenchor (30 Mitglieder), ein Kinderchor (20 Mitglieder, zzt. in zwei Gruppen) und ein Jugendchor (15 Mitglieder). Zum Bereich des Dekanats gehören die Kantorei der Region Büdingen (40-50 Mitglieder) und zwei projektweise probende Vokalensembles (15 Mitglieder), die weitergeführt werden sollen. Es erwarten Sie ein Umfeld mit großer Offenheit für traditionelle und neuere Kirchenmusik sowie Unterstützung durch die Gemeinde, durch das Dekanat und einen Förderverein.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Freude am Musizieren, Singen und Zusammenwirken mit Menschen aller Altersgruppen
- stilistisch vielseitige musikalische Mitgestaltung der Gottesdienste in der Marienkirche, in einem Seniorenzentrum (einmal im Monat) und von Kasualien sowie die kirchenmusikalische Begleitung gemeindlicher Aktivitäten
- die Fortführung der künstlerischen und konzeptionellen Zusammenarbeit im kirchenmusikalischen Team des Dekanats (zwei Dekanatskantoren, Kirchenmusikausschuss) und die Bereitschaft zur Übernahme von Dienstaufträgen im Dekanat
- organisatorische Kompetenz, Kontaktfreudigkeit sowie eine konstruktive, teamorientierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Gemeinde und Dekanat
- Aufbau und Entwicklung einer popularmusikalischen Gruppe (z.B. Jazz-/Gospelchor, Pop-Ensemble)
- die kreative Weiterentwicklung des bestehenden Angebots und das Einbringen Ihrer Ideen, Impulse und Schwerpunkte

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche sowie der Nachweis eines kirchenmusikalischen Praktikums (nach § 5 Kirchenmusikgesetz der EKHN) oder Berufserfahrung. Führerschein und eigenes Kraftfahrzeug sind erforderlich. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe E 11 gemäß Kirchlicher Dienstvertragsordnung (KDO) der EKHN. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 22. Februar 2017 an den Dekanatssynodalvorstand des Ev. Dekanats Büdinger Land, z. Hd. Dekanin Sabine Bertram-Schäfer, Haus der Kirche und Diakonie, Bahnhofstr. 26, 63667 Nidda und per E-Mail: [verwaltung@dekanat-buedinger-land.de](mailto:verwaltung@dekanat-buedinger-land.de).

Die Vorstellungsgespräche finden am 6. März 2017 statt; die praktischen Vorstellungen sind für den 25. März 2017 vorgesehen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung:

- Dekanin Sabine Bertram-Schäfer, Tel. 06043 80260
- Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum, Tel: 069 71379130
- Propsteikantorin Marina Sagorski, Tel: 0641 25090737

Im Evangelischen Dekanat Wiesbaden ist zum 01.01.2018 die

**A-Kirchenmusikerstelle  
mit Schwerpunkt Chorleitung**  
(Nachfolge Prof. Martin Lutz)

zu besetzen. Die Stelle beinhaltet das Propsteikantorat für den Propsteibereich Süd-Nassau (15 %). Der gemeindliche Stellenanteil ist der Christophorusgemeinde Wiesbaden-Schierstein zugeordnet.

Im Evangelischen Dekanat Wiesbaden mit ca. 85.000 Evangelischen gestalten derzeit acht hauptberufliche und zahlreiche nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker eine herausragend reiche musikalische Landschaft mit.

Wir wünschen uns eine gewinnende, hochrangige Künstlerpersönlichkeit mit mehrjähriger Berufserfahrung, kommunikativer Kompetenz und der ausgewiesenen Fähigkeit, in musikprofessionellen Zusammenhängen, insbesondere mit Orchestern und Solisten, erfolgreich zu arbeiten. Erwartet wird ein hohes Maß an Teamfähigkeit innerhalb der Kirchengemeinde, im Dekanat sowie in der Propstei.

Zu den regelmäßigen Aufgaben gehören die musikalische Gestaltung der Sonntagsgottesdienste und des wöchentlichen Schulgottesdienstes in der Christophorusgemeinde sowie die Leitung der Schiersteiner Kantorei. Umfangreich sind die organisatorische Gesamtverantwortung der Kirchenmusik der Christophorusgemeinde und des dortigen Kirchenmusikbüros.

Das Propsteikantorat umfasst die Fachberatung für die hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Propsteibereich Süd-Nassau und die Zusammenarbeit in der konzeptionellen Entwicklung der Kirchenmusik in der EKHN im Propsteikantorenkollegium mit der Landeskirchenmusikdirektorin.

Die Schiersteiner Kantorei (120 Mitglieder) ist einer der leistungsfähigsten Oratorienchöre des Rhein-Main-Gebietes und führt regelmäßig die großen Oratorien von Monteverdi (Marienvesper) bis Britten (War Requiem) auf. Besonderer Schwerpunkt ist das Werk J. S. Bachs in historisch informierter Aufführungspraxis. Neben den oratorischen Hauptwerken werden insbesondere die Kantaten gepflegt: Seit 2004 findet in enger Zusammenarbeit mit der Kantorei St. Katharinen Frankfurt und ihrem Leiter, Michael Graf Münster, in speziellen Kantatengottesdiensten am ersten Wochenende eines Monats (BachVespers Frankfurt-Wiesbaden) eine Gesamtauführung des Kantatenwerks statt. Es besteht eine feste Zusammenarbeit mit dem Bach-Ensemble Wiesbaden (Kammerphilharmonie aus führenden Mitgliedern der großen Orchester der Region).

Aufführungsorte sind die Marktkirche Wiesbaden (1.200 Plätze), die Basilika Kloster Eberbach (1.500 Plätze) sowie die Christophoruskirche Wiesbaden-Schierstein (420 Plätze). Die dort stattfindenden monatlichen Schiersteiner Vespersmusiken sollen fortgeführt werden.

Zur Unterstützung der musikalischen Arbeit steht ein Assistent (6 Wochenstunden) zur Verfügung, dazu ehrenamtliche Assistenzen für die Pressearbeit.

An Instrumenten stehen zur Verfügung: In der Christophoruskirche eine klangschöne zweimanualige Orgel mit 21 Registern (Förster & Nicolaus, 1963) sowie eine Truhengorgel mit 4 Registern (Bernhard Fleig, Basel 1987) sowie ein zweimanualiges Cembalo (W. Fast, 1985). Im Probensaal im Christophorushaus befinden sich ein Steinway-Flügel sowie ein Keyboard. Es ist eine umfangreiche Notenbibliothek vorhanden.

Ein leistungsfähiger Förderverein unterstützt die künstlerische Arbeit.

Die Vergütung richtet sich nach der KDO, Vergütungsgruppe E 12 (<http://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/20497#s52510092>)

Die Vorstellungsgespräche sind vorgesehen für den 20.04.2017, die musikalischen Vorstellungen für den 03.05. und 10.05.2017.

Weitere Auskünfte erteilen gerne

- LKMD Christa Kirschbaum, Tel. 069 71379130
- Propsteikantor Prof. Martin Lutz, Tel. 0611 24280
- Dekan Dr. Martin Mencke, Tel. 0611 734242-10
- Pfr. Jörg Mohn, Tel. 0611 23388.

Informationen über die Kirchenmusik erhalten Sie im Internet unter [www.bach-wiesbaden.de](http://www.bach-wiesbaden.de), über die Kirchenmusik in der EKHN unter [www.zentrum-verkuendung.de](http://www.zentrum-verkuendung.de)

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 28.02.2017 an das Evangelische Dekanat Wiesbaden, zu Händen von Dekan Dr. Martin Mencke, Schlossplatz 4, 65183 Wiesbaden.

### 0,5 Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit im Dekanat Wetterau

Das Evangelische Dekanat Wetterau sucht zum 1. März 2017 einen Referenten/eine Referentin für Öffentlichkeitsarbeit (0,5 Stelle).

Das Evangelische Dekanat Wetterau gehört zum Bereich der Propstei Oberhessen und erstreckt sich entlang der A5 von Bad Vilbel im Süden bis nach Gambach im Norden. Es umfasst 61 Kirchengemeinden in 16 Kommunalbereichen und mit ca. 79 000 Gemeindegliedern. Die Dekanatsverwaltung, in der sich auch das Büro der Öffentlichkeitsarbeit befindet, hat ihren Sitz in Friedberg. Auf Dekanatssebene arbeiten Referenten/Referentinnen in den Bereichen Bildung, Ökumene und Gesellschaftliche Verantwortung. Daneben gibt es eine Beauftragte für Flüchtlingsfragen, eine Jugendpfarrerin, zwei Jugendreferenten sowie 5 Kantorinnen/Kantoren. Lernen Sie uns kennen unter [www.wetterau-evangelisch.de](http://www.wetterau-evangelisch.de).

Die bisherige 100 % Stelle wird nach 13 Jahren geteilt und umfasst künftig einen Schwerpunktbereich für Kommunikation nach innen und einen für externe Kommunikation.

Ihr Aufgabenprofil:

- Sie sind verantwortlich für die systematische Kommunikation der Evangelischen Kirche in der Region nach außen.
- Sie verantworten die Pressearbeit des Dekanats. Sie pflegen und halten regelmäßig Kontakte zu den lokalen und regionalen Print-Medien.
- Sie sorgen mit für die Berichterstattung über das evangelische Leben in der Region.
- Sie sind verantwortlich für die Kommunikation des Dekanats über soziale Medien, bauen diesen Arbeitsbereich aus und pflegen ihn.
- Sie arbeiten mit an der Wahrnehmbarkeit des Dekanats nach außen und entwickeln und verantworten Projekte im Zusammenhang eines erkennbaren und einladenden Erscheinungsbilds der Evangelischen Kirche in der Region.
- Sie halten engen Kontakt zur Dekanatsleitung, beraten und organisieren Pressegespräche.
- Sie kooperieren mit der Verantwortlichen der Öffentlichkeitsarbeit (0,5) nach innen im Dekanat, mit der Öffentlichkeitsarbeit der EKHN sowie der Nachbardekanate.

Ihre Voraussetzungen:

- Wir wünschen uns eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in, die/der teamfähig und zuverlässig ist.

- Sie besitzen eine akademische oder vergleichbare Ausbildung im Bereich Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit/Medien.
- Sie haben praktische Kenntnisse im Medieneinsatz gesammelt.
- Sie haben eine hohe Affinität zu sozialen Medien und sind bereit, hier neue Wege zu beschreiten.
- Sie besitzen Flexibilität und persönliche Kommunikationsfähigkeit.
- Sie leben eine Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Dann freuen wir uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Die Bezahlung erfolgt nach KDO. Dienstsitz ist das Erasmus-Alberus-Haus in Friedberg, Hanauer Straße 31.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Dekan Volkhard Guth, Tel. 06031 1615410
- Präses Tobias Utter, Tel. 06101 4992260

Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis Mittwoch, 15. Februar 2017, (Poststempel) schriftlich an das Evangelische Dekanat Wetterau, Postfach 100216, 61142 Friedberg.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht möglichst zum 01.02.2017 für die Evangelische Friedenskirchengemeinde in Schwalbach eine/einen

### Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (75 %-Stelle)

als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst.

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde umfasst den alten Ortsteil der Stadt Schwalbach am Taunus. Bedingt durch die Nähe zu Frankfurt leben hier viele Familien. Der Gemeinde ist deshalb ein breites Angebot für Kinder vom Krabbelalter bis ca. 16 Jahren wichtig. In Ergänzung zu der Arbeit in einer Kindertagesstätte mit fünf bis acht Gruppen geht es darum, ein breites Angebot für Kinder und Familien zu entwickeln, das das bisherige ehrenamtliche Engagement ergänzt.

Die gemeindepädagogische Arbeit in der Stadt Schwalbach wird im Team mit einer weiteren Kollegin (Referentin Familienarbeit) mit Sitz in der benachbarten Limesgemeinde in Schwalbach entwickelt.

### Die folgenden Aufgaben beschreiben das Profil der Stelle:

- Zweimal wöchentlich Leitung des offenen Treffs im Gemeindehaus für Jugendliche ab 13 Jahren (am späten Nachmittag; kommunale Finanzierung);
- Konfirmandenunterricht und Konfirfreizeiten (im Team mit der Pfarrerin und Ehrenamtlichen);

- Organisation eines weiteren festen Gruppenangebots für Kinder/Teenies ab 10 Jahren;
- projektbezogene Zusammenarbeit bei den Angeboten für Familien;
- Mitwirkung an gemeindeübergreifenden Projekten im Jugendbereich (DekanatsKonfitage etc.) und Vernetzung mit dem Jugendreferat des Ev. Dekanats (Ferienfreizeiten, Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher);
- Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit in kommunalen Gremien.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die die verschiedenen Impulse im Bereich der Kirchengemeinde und der Kommune sensibel aufgreift und entwickelt. Persönliche Erfahrungen möglichst in der Evangelischen Gemeindearbeit und Erfahrungen in der Offenen Jugendarbeit sind in dieser Stelle von Vorteil.

Ihre persönlichen Begabungen und Fähigkeiten (Sport, Musik, Erlebnispädagogik, Kunst etc.) sind uns wichtig! Daher wird das konkrete Angebot und seine Ausrichtung mit Ihnen gemeinsam auf Grundlage Ihrer persönlichen Ressourcen entwickelt.

#### **Die Kirchengemeinde und das Dekanat bieten:**

- einen abwechslungsreichen, selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz in Schwalbach;
- eine aufgeschlossene, engagierte Gemeinde;
- einen ansprechenden Jugendraum mit separatem Büro in der Gemeinde;
- Unterstützung bei der Wohnungssuche;
- eine umfassend ausgestattete Servicestelle der Evangelischen Jugend des Evangelischen Dekanats in Bad Soden;
- Fortbildungsmöglichkeiten, gute kollegiale Atmosphäre und die Unterstützung durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde.

Einsatzort der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers ist die Friedenskirchengemeinde Schwalbach.

Die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche wird vorausgesetzt.

Die Anstellung ist unbefristet. Die Vergütung erfolgt nach KDO.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2017 an das Evangelische Dekanat Kronberg, Händelstr. 52, 65812 Bad Soden.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Frau Pfarrerin Birgit Reyher, Bahnstr.10, 65824 Schwalbach, Tel. 06196 1006,
- Frau Sarah Damm, Jugendreferentin im Evangelischen Dekanat Kronberg, Tel. 06196 560130 und
- Herr Manfred Oschkinat, Referent für Bildung im Evangelischen Dekanat Kronberg, Tel. 06196 560120.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht für den Planungsbezirk der Evangelischen Sankt Petersgemeinde, der Evangelisch-lutherischen Sankt Katharinengemeinde und der Evangelisch-lutherischen Gethsemanegemeinde im Frankfurter Nordend sucht ab sofort eine/einen

#### **Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Kinder- und Jugendarbeit (50 %-Stelle)**

#### **Kinder, Jugendliche und Familien einladen**

Im Herzen Frankfurts engagieren sich die Sankt Petersgemeinde, die Sankt Katharinengemeinde und die Gethsemanegemeinde gemeinsam für eine lebendige und einladende Kirche, die Kindern, Jugendlichen und ihren Familien Räume für Begegnung öffnet und den christlichen Glauben erlebbar macht.

Für die ausgeschriebene Stelle suchen wir eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die/der motiviert und engagiert bestehende Angebote stärkt, neue Projekte entwickelt und Menschen begeistert.

#### **Ihre Aufgaben:**

- initiieren, planen und durchführen von Angeboten für Kinder und Jugendliche;
- Mitarbeit bei Projekten im Kindergottesdienst;
- Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit;
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Honorarkräften;
- Vertretung des Arbeitsfeldes in Gremien der Kirche, der Stadtteile und Vernetzungsarbeit;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Akquise von Geld- und Sachmitteln;
- administrative Arbeit im Rahmen der eigenen Aufgabengebiete;
- Kooperation mit hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen in den Planungsbezirken;
- Bereitschaft zur Fortbildung und Supervision;
- Arbeit an Wochenenden und in den Abendstunden.

#### **Ihr Profil**

- ein abgeschlossenes Studium der Religions- bzw. Gemeindepädagogik oder eine vergleichbare, von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik);
- Identifikation mit den Kirchengemeinden im Planungsbezirk;
- selbständiges Arbeiten mit Kindern, Familien und Jugendlichen;
- Verantwortungsbereitschaft und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz;
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

**Wir bieten:**

- gute Räumlichkeiten und finanzielle Mittel für die eigene Arbeit;
- kompetente Begleitung durch Fachaufsicht, Fachberatung und Kinder- und Jugendausschuss, regelmäßige Fachtage, Supervision sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten;
- Vergütung nach kirchlichem Tarif (KDO).

Für Informationen wenden Sie sich bitte an den

- Dienst- und Fachvorgesetzten, Herrn Pfarrer Andreas Hoffmann, Tel. 069 90550388, E-Mail: hoffmann@petersgemeinde.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20. Februar 2017 an: Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main, Büro des Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend, Rechnergrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main, E-Mail: fachbereichsbuero@frankfurt-evangelisch.de.

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) suchen zum 1. September 2017

**die/den Evangelische/n Rundfunkbeauftragte/n  
beim Südwestrundfunk (SWR),  
Landessender Rheinland-Pfalz**

Es handelt sich um eine Pfarrstelle. Die Anstellungsfähigkeit in einer der beteiligten Kirchen wird vorausgesetzt. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung und entsprechend der Besoldungsordnung der entscheidenden Landeskirche.

Wir bieten Ihnen eine interessante Tätigkeit in folgenden Aufgabenbereichen:

- Umsetzung der christlichen Botschaft in Hörfunk, Fernsehen und Internet,
- Produktion eigener Verkündigungsbeiträge,
- Gewinnung und Begleitung der Autorinnen und Autoren der Verkündigungsbeiträge,
- Ansprechpartner/in der beauftragenden Landeskirchen für alle Fragen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkarbeit,
- Kontaktperson zu den Redaktionen und der Leitung des SWR Landessenders Rheinland-Pfalz, insbesondere zur Redaktion Religion und Gesellschaft,
- Zusammenarbeit mit den evangelischen Beauftragten im Bereich des SWR Landessenders Baden-Württemberg sowie mit den Beauftragten der katholischen Kirche,
- Kooperation mit dem Beauftragten für die Verkündigung im privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz im Bereich der Aus- und Fortbildung.

**Wir erwarten**

- homiletische und liturgische Kompetenz,
- journalistisches Know-How,
- ökumenische Weite,
- Fingerspitzengefühl und Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit Autorinnen und Autoren,
- medien-technisches Grundverständnis und die Kenntnis redaktioneller Abläufe,
- Kontakt- und Entscheidungsfreude,
- zeitliche und örtliche Flexibilität, Belastbarkeit, Kreativität und Organisationskompetenz.

Die Stelle ist befristet für die Dauer von acht Jahren, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um vier Jahre. Dienort ist Mainz. Die bisherige Stelleninhaberin tritt in den Ruhestand.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 27. Februar 2017 auf dem Dienstweg zu richten an: EKHN, Kirchenverwaltung, Personalabteilung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Für weitere Auskünfte stehen die Rundfunkreferenten der Landeskirchen zur Verfügung:

- Kirchenrat Volker König (EKiR),  
Tel. 0211 4562 204,  
E-Mail rvolker.koenig@ekir-lka.de;
- Oberkirchenrat Stephan Krebs (EKHN);  
Tel. 06151 405 441,  
E-Mail Stephan.Krebs@EKHN-KV.de;
- Kirchenrat Wolfgang Schumacher (Pfalz),  
Tel. 06232 667 145,  
E-Mail rundfunk@evkirchepfalz.de.

**Auslandsdienst in Toulouse/Frankreich**

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Toulouse sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2017 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter [www.deg-toulouse.fr](http://www.deg-toulouse.fr).

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Toulouse ist eine überwiegend junge Gemeinde mit einem motivierten Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche unterstützt wird. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse.

**Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:**

- hohes Engagement und überdurchschnittliche Erfahrung im Gemeindeaufbau;
- Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und Motivation von Ehrenamtlichen;

- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit;
- Musikalität, eventuell das Spielen eines Instrumentes
- gute seelsorgerliche Kompetenz
- Zusammenarbeit mit französischen Kirchen
- gute Französischkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie online unter [www.ekd.de/stellenboerse/5148](http://www.ekd.de/stellenboerse/5148)

Für weitere Informationen stehen Ihnen

- OKR Christoph Ernst,  
Tel. 0511 2796-128,  
E-Mail: [christoph.ernst@ekd.de](mailto:christoph.ernst@ekd.de) sowie
- Frau Jana Guja, Tel. 0511 2796-139,  
E-Mail: [jana.guja@ekd.de](mailto:jana.guja@ekd.de)

zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Pfarrer Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Januar 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
[TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/Portugal	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Porto/Portugal	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Costa del Sol/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Mallorca/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Fuerteventura/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Gran Canaria/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Lanzarote/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Teneriffa-Süd/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018

Teneriffa-Nord/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Costa Blanca/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Bilbao/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Arco/Italien	Ostern 2017 bis 31.10.2018
Bari/Italien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Nizza/Frankreich	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Malta	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Alanya/Türkei	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Heviz/Ungarn	vom 01.03.2017 – 31.12.2018
Belgrad/Serbien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Amman/Jordanien	Ende November 2017 bis 31.05.2018
Limassol/Zypern	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Pattaya/Thailand	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Quito/Ecuador	vom 01.09.2017 – 30.06.2018 (mit Schulunterricht)
La Paz/Bolivien	vom 15.07.2017 – 14.05.2018

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne

- Frau Stünkel-Rabe, Tel. 0511 2796-126 oder
- Herr Oberkirchenrat Schneider, Tel. 0511 2796-127

zur Verfügung.

Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte erhalten Sie unter [www.ekd.de/stellenboerse/1992](http://www.ekd.de/stellenboerse/1992)

Kirchenamt der EKD  
Frau Stünkel-Rabe  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon: 0511 2796-126  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

